

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldponien

COM(2022) 156 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 202/97 = AE-Nr. 970831;
 Drucksache 31/08 = AE-Nr. 080034;
 Drucksache 655/19 = AE-Nr. 190960



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.4.2022
COM(2022) 156 final

2022/0104 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung

**der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom
24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und
Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates
vom 26. April 1999 über Abfalldeponien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2022) 169 final} - {SWD(2022) 110 final} - {SWD(2022) 111 final} -
{SWD(2022) 112 final}

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG.....	3
1. KONTEXT DES VORSCHLAGS	3
2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT ..	11
3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG	12
4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT	17
5. WEITERE ANGABEN	18
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	
zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.....	25
FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN.....	60
1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	60
1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	60
1.2. Politikbereich(e)	60
1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft	60
1.4. Ziel(e)	60
1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e).....	60
1.4.2. Einzelziel(e).....	60
1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen.....	61
1.4.4. Leistungsindikatoren.....	61
1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative.....	62
1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative.....	62
1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union	63
1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	64
1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten.....	64
1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung	64
1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative.....	69
1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung	69
2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN	69
2.1. Überwachung und Berichterstattung	69
2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)	70

2.2.1.	Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen	70
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	70
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	70
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.....	70
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	70
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan.....	70
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel	72
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	72
3.2.2.	Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden	78
3.2.3.	Geschätzte Auswirkungen auf ECHA-Ressourcen	79
3.2.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen.....	80
3.2.5.	Finanzierungsbeteiligung Dritter	81
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	81

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden „Industrieemissionsrichtlinie“)¹ regelt die Umweltauswirkungen von rund 52 000 großen Industrieanlagen und Nutztierhaltungsbetrieben (im Folgenden „Agrar- und Industrieanlagen“) mit hohem Umweltverschmutzungsrisiko auf eine integrierte und nach Sektoren gegliederte Weise. Sie gilt für alle relevanten Schadstoffe, die potenziell von diesen Anlagen freigesetzt werden können und sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken. Die Anlagen, die in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, sind für einen Massenanteil von rund 20 % der EU-weiten Schadstoffemissionen in die Luft, rund 20 % der Schadstoffemissionen ins Wasser und etwa 40 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Zu den Tätigkeiten, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, zählen der Betrieb von Kraftwerken und Raffinerien, die Abfallbehandlung und Abfallverbrennung, die Produktion von Metallen, Zement, Glas, Chemikalien, Zellstoff und Papier, Lebensmitteln und Getränken sowie die Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen. In einer unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Anlage können mehrere von der Richtlinie geregelte Tätigkeiten ausgeführt werden, beispielsweise Zementproduktion und Abfallmitverbrennung.

In der im Jahr 2020 durchgeführten Evaluierung² der Industrieemissionsrichtlinie wurde diese als generell wirksam bei der Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden durch industrielle Tätigkeiten und bei der Förderung der besten verfügbaren Techniken (BVT) bewertet. Die Industrieemissionsrichtlinie hat zu einer erheblichen Verringerung der Schadstoffemissionen in die Luft und – in geringerem Maße – ins Wasser geführt. Außerdem hat sie zur Reduzierung der Emissionen aus in ihren Geltungsbereich fallenden Anlagen in den Boden beigetragen. Obwohl die Auswirkungen der Richtlinie auf Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Innovation schwieriger zu bewerten sind, scheint sie auch hier einen begrenzten positiven Beitrag geleistet zu haben. Im Rahmen der Einschränkungen, denen die Industrieemissionsrichtlinie derzeit unterliegt, hat sie auch einen begrenzten Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet. Bei anderen Aspekten wie dem Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und dem Zugang zu Gerichten wurden im Vergleich zu früheren Rechtsvorschriften, die durch die Industrieemissionsrichtlinie ersetzt wurden, Verbesserungen festgestellt.

In der Evaluierung wurden jedoch angesichts neuer Herausforderungen auch mehrere verbesserungswürdige Bereiche festgestellt. Die Evaluierung ergab, dass die Richtlinie zwar einen soliden Rahmen bietet, jedoch in den Mitgliedstaaten nicht kohärent und mit einem unterschiedlichen Maß an Ehrgeiz umgesetzt wird, was eine vollständige Verwirklichung der Ziele des Instruments verhindert. Durch diese Herausforderungen wird die Fähigkeit der Richtlinie untergraben, die Umweltbelastungen durch Agrar- und Industrieanlagen zu

¹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

² Commission Staff Working Document Evaluation of the Industrial Emissions Directive (IED) (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Evaluierung der Industrieemissionsrichtlinie) (SWD(2020) 181 final).

reduzieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bieten. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rechnungshofs wird durch diese Probleme auch die angemessene Umsetzung des in der Richtlinie dargelegten Verursacherprinzips beeinträchtigt.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen und den tiefgreifenden industriellen Wandel zu fördern, der zwischen 2025 und 2050 erforderlich ist, verpflichtete sich die Kommission im europäischen Grünen Deal³ zur Überarbeitung von EU-Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Agrar- und Industrieanlagen. Außerdem ist die Union der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung⁵ verpflichtet. Dieser Vorschlag trägt zu mehreren dieser Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.

Das übergreifende Ziel der Initiative ist es, auf möglichst wirksame und effiziente Weise zum Schutz von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit vor den schädlichen Auswirkungen der Verschmutzung durch große Agrar- und Industrieanlagen beizutragen und die Resilienz der EU-Wirtschaft gegenüber den Folgen des Klimawandels zu verbessern. Mit der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie soll ein tiefgreifender Wandel in den betroffenen Industrien unterstützt werden, um mithilfe bahnbrechender Technologien Schadstofffreiheit zu erzielen und so zur Umsetzung der im europäischen Grünen Deal festgeschriebenen Ziele der CO₂-Neutralität, höheren Energieeffizienz, schadstofffreien Umwelt und Kreislaufwirtschaft beizutragen. Ferner soll die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen unterstützt werden, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bieten. Außerdem wird mit der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie die Modernisierung und Vereinfachung der aktuellen Rechtsvorschriften angestrebt, z. B. durch Digitalisierung und bessere Aufklärung hinsichtlich der Verschmutzungsquellen. Im Rahmen der Initiative soll ferner die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren verbessert und der Zugang zu Informationen und zu Gerichten gestärkt werden, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfsmechanismen.

Insbesondere werden mit der Überarbeitung der Richtlinie die nachstehenden Ziele verfolgt:

- i) Verbesserung der Wirksamkeit der Industrieemissionsrichtlinie bei der Vermeidung oder, wo dies nicht möglich ist, der Minimierung von Schadstoffemissionen durch Agrar- und Industrieanlagen an der Quelle, nachzuweisen durch eine fortgesetzte oder beschleunigte Abnahme der Emissionswerte, um schädliche Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zu verhindern oder zu reduzieren, wobei der Zustand der Umwelt in dem von diesen Emissionen betroffenen Gebiet zu berücksichtigen ist,
- ii) Sicherung des Zugangs von Privatpersonen und Zivilgesellschaft zu Informationen, zur Beteiligung an Entscheidungsverfahren sowie zu Gerichten (einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe) im Zusammenhang mit der Genehmigung, dem Betrieb und der Kontrolle der unter die Richtlinie fallenden Anlagen, was zu verstärkter zivilgesellschaftlicher Aktivität führen wird,
- iii) Klärung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften und Verringerung des Verwaltungsaufwands bei gleichzeitiger Förderung einer kohärenten Umsetzung durch die Mitgliedstaaten,

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁴ https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E.

⁵ <https://sdgs.un.org/goals>.

- iv) Förderung der Einführung von innovativen Technologien und Techniken während des sich derzeit vollziehenden industriellen Wandels durch die unverzügliche Überarbeitung der Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken (im Folgenden „BVT-Merkblätter“), wenn innovative Techniken mit nachweislich besseren Leistungen verfügbar werden, sowie ein Genehmigungsverfahren, das Vorreiter unterstützt,
- v) Unterstützung des Übergangs zur Verwendung von sichereren und weniger toxischen Chemikalien, besserer Ressourceneffizienz (Energie, Wasser und Abfallvermeidung) und besserer Umsetzung des Kreislaufprinzips,
- vi) Unterstützung der Dekarbonisierung durch die Förderung von Synergieeffekten bei der Verwendung von und Investitionen in Techniken, die Verschmutzung und CO₂-Ausstoß verhindern oder reduzieren, nachzuweisen durch eine Verbindung der Trends der Emissionsintensität,
- vii) Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen von Agrar- und Industrietätigkeiten, die derzeit nicht in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, auf Gesundheit und Umwelt.

Der Rat⁶ und das Europäische Parlament^{7,8,9} begrüßten die Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie und brachten die Erwartung zum Ausdruck, dass diese Überarbeitung zur Reduzierung der Schadstoffemissionen in die Luft durch industrielle und landwirtschaftliche Tätigkeiten und zur Kreislaufwirtschaft beitragen werde, einschließlich der Förderung der Wasserwiederverwendung in der Industrie^{10,11}. Im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas¹² hat das Europäische Bürgerforum „Klimawandel und Umwelt/Gesundheit“ in diesem Zusammenhang klare Empfehlungen vorgelegt. Dabei haben europäische Bürgerinnen und Bürger ihre Unterstützung für Maßnahmen der EU gegen die Verschmutzung von Wasser, Boden und Luft sowie zur Reduzierung der Methanemissionen deutlich zum Ausdruck gebracht und die Verantwortung der Verursacher hervorgehoben.

Die hochrangige Expertengruppe für energieintensive Industrien, in der zahlreiche Interessenträger vertreten sind und die die Kommission seit 2015 zu politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit energieintensiven Industriezweigen berät, hat einen Masterplan¹³ mit Empfehlungen für die Entwicklung des politischen Rahmens ausgearbeitet, der erforderlich

⁶ Schlussfolgerungen des Rates vom 5. März 2020 (6650-2020).

⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien: Richtlinie 2004/107/EG und Richtlinie 2008/50/EG (2020/2091(INI)).

⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (2019/2956(RSP)).

⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2020 zu einer neuen Industriestrategie für Europa (2020/2076(INI)).

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Juni 2021 (9419/21).

¹¹ Mitteilung der Kommission – Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

¹² <https://futureu.europa.eu/pages/about>

¹³ Siehe *Masterplan for a competitive transformation of EU energy-intensive industries enabling a climate-neutral, circular economy by 2050* („Masterplan für einen wettbewerbsfähigen Übergang der energieintensiven Industrien in der EU im Hinblick auf eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft bis 2050“), abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/be308ba7-14da-11ea-8c1f-01aa75ed71a1/language-en>.

ist, um diesen Übergang zu meistern und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu schützen. Darin wird eine Anpassung des in der Industrieemissionsrichtlinie vorgesehenen Genehmigungsprozesses empfohlen, um Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen in energieintensiven Anlagen während des Wandels zu unterstützen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Der europäische Grüne Deal ist die europäische Wachstumsstrategie für die Schaffung einer klimaneutralen, sauberen Kreislaufwirtschaft bis 2050 durch die Optimierung von Ressourcenmanagement und Energieeffizienz sowie die Minimierung der Umweltverschmutzung. Dabei wird der Bedarf an Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen bewirken, im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ berücksichtigt. In der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit¹⁴ vom Oktober 2020 und in dem im Mai 2021 angenommenen Null-Schadstoff-Aktionsplan¹⁵ wird spezifisch auf die im europäischen Grünen Deal enthaltenen Aspekte der Umweltverschmutzung eingegangen. Parallel dazu wird in der neuen Industriestrategie für Europa¹⁶ der Bedarf an Forschung, Innovation und Investitionen hervorgehoben, um neue Technologien zu entwickeln, die die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas stärken und den Übergang der Industrie zu einer wahrhaft nachhaltigen, umweltfreundlicheren, effizienten und digitaleren Wirtschaft ermöglichen. In der aktualisierten Fassung dieser Strategie¹⁷ vom Mai 2021 wird die potenzielle Rolle zukunftsweisender Technologien weiter betont.

Zu weiteren besonders relevanten Maßnahmen zählen das Paket „Fit für 55“¹⁸, die Methanstrategie¹⁹ und das in Glasgow vereinbarte internationale Methanabkommen, die

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

¹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final).

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen (COM(2021) 350 final).

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final).

¹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen (COM(2020) 663 final).

Strategie für die Anpassung an den Klimawandel²⁰, die Biodiversitätsstrategie²¹, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“²², die Bodenstrategie²³ und die Initiative für nachhaltige Produkte²⁴.

Im europäischen Grünen Deal verpflichtet sich die Kommission zur Überarbeitung von EU-Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch große Industrieanlagen. Insbesondere wird dabei der Geltungsbereich der Rechtsvorschriften überprüft und untersucht, wie eine vollständige Kohärenz der diesbezüglichen EU-Rechtsvorschriften mit dem Null-Schadstoff-Ziel sowie den Strategien für Klima, Energie und Kreislaufwirtschaft verwirklicht werden kann, unter Berücksichtigung der Vorteile für die öffentliche Gesundheit und die Biodiversität. Die Industrieemissionsrichtlinie sowie die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (im Folgenden „E-PRTR-Verordnung“)²⁵ sind einander ergänzende Instrumente, die die Umweltauswirkungen der Industrie regeln. Mit der Industrieemissionsrichtlinie soll eine schrittweise Verringerung der Umweltverschmutzung durch die größten Agrar- und Industrieanlagen²⁶ in der EU unter Beibehaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen erzielt werden. Mit der E-PRTR-Verordnung wird die Überwachung von Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch die Verbesserung öffentlich zugänglicher Informationen zur tatsächlichen Leistung von Anlagen ermöglicht.

Diese Rechtsvorschriften sind mit vielen anderen politischen Maßnahmen verknüpft, da sie der Umweltbelastung durch Agrar- und Industrieanlagen auf ganzheitliche Weise entgegenwirken sollen.

Die Industrieemissionsrichtlinie spielt eine wichtige Rolle bei der Verringerung von Schadstoffemissionen der Industrie insbesondere in die Luft. Ihr Beitrag zur Kreislaufwirtschaft (Ressourceneffizienz) und zur Verringerung von Schadstoffemissionen in das Wasser ist jedoch begrenzt.

Wasser ist eine der drei Hauptsäulen des „Null-Schadstoff-Aktionsplans“, mit dem die Verwirklichung der Schadstofffreiheit bis zum Jahr 2050 angestrebt wird. Dies erfordert eine Verringerung der Umweltverschmutzung auf null oder auf ein so niedriges Niveau, dass sie

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Bodenstrategie für 2030: Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021) 699 final).

²⁴ COM(2022) 142

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

²⁶ Der Begriff „Agrar- und Industrieanlagen“ wird verwendet, um alle Arten von Tätigkeiten zu beschreiben, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen könnten, einschließlich besonders energieintensiver Industrien und der Nutztierhaltung.

für die Natur und den Menschen nicht mehr schädlich ist. Folglich müssen nicht nur im nachgelagerten Bereich, beispielsweise auf der Ebene von Abwasserbehandlungsanlagen, Maßnahmen ergriffen werden, sondern auch im vorgelagerten Bereich, wo Stoffe produziert und verwendet werden. Dieser Vorschlag für eine Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie steht im Einklang mit dem EU-Wasserrecht, insbesondere der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)²⁷ und den beiden damit verbundenen Richtlinien, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers²⁸ und der Richtlinie 2008/105/EG, geändert durch die Richtlinie 2013/39/EG, über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik²⁹.

Die EU-Wasserschutzvorschriften verpflichten die Mitgliedstaaten, durch ein integriertes System der Wasserbewirtschaftung je Einzugsgebiet eine Verschlechterung des Zustands aller Wasserkörper zu verhindern und einen guten Zustand aller Wasserkörper zu erzielen. Im Rahmen sechsjähriger Bewirtschaftungszyklen werden der ökologische und chemische Zustand (Oberflächengewässer) sowie der mengenmäßige und chemische Zustand (Grundwasser) bewertet und Maßnahmen geplant, um allen Belastungen von Wasserkörpern durch die Sektoren Landwirtschaft, Industrie und Haushalte sowie durch andere wirtschaftliche Tätigkeiten (einschließlich Schifffahrt, Hochwasserschutz und Wasserkraft) entgegenzuwirken. Im Lichte des Null-Schadstoff-Aktionsplans hat die Kommission angekündigt, 2022 um die Vorschriften für Schadstoffe in Oberflächengewässern und im Grundwasser im Rahmen eines Legislativvorschlags für eine „integrierte Wasserbewirtschaftung“ weiter zu verschärfen.

Der Vorschlag zur Änderung der Industrieemissionsrichtlinie ergänzt diese Initiativen unter anderem durch eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie, die Förderung der Entwicklung neuer Technologien zur Emissionsverringerung, die Verbesserung von Ressourcen- und Energieeffizienz, die Förderung der Wasserwiederverwendung, die Schaffung von besser kontrollierten und stärker integrierten Genehmigungsanforderungen sowie die Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems. Mit dem Vorschlag wird der integrierte Ansatz gestärkt, da die Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Behörden geklärt werden. Diese Zusammenarbeit umfasst die Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen je nach Zustand des Aufnahmestadiums und/oder die Planung von Maßnahmen zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen, Ziele, Pläne und Programme im Rahmen der Wasserschutzvorschriften. Stärkere Kohärenz wird auch durch die Klärung der Vorschriften, die für die indirekte Freisetzung von Schadstoffen in das Wasser durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen gelten, erzielt. Die Innovationsförderung wird zu Maßnahmen gegen persistente chemische Stoffe und neu als bedenklich eingestufte Stoffe beitragen, darunter per- und polyfluorierte Akyilverbindungen

²⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

²⁸ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

²⁹ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

(PFAS), Mikroplastik und Arzneimittel. Dies steht im Einklang mit der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, der Mitteilung der Europäischen Kommission über einen strategischen Ansatz für Arzneimittel in der Umwelt³⁰ sowie der Mitteilung über eine Arzneimittelstrategie³¹.

Im Rahmen des „Informationsaustauschs“ gemäß der Industrieemissionsrichtlinie zur Erstellung und Überprüfung von BVT-Merkblätter sollte die Bestimmung von bedenklichen Stoffen gemäß den EU-Wasserschutzvorschriften berücksichtigt werden. Insbesondere zählen hierzu „Beobachtungslisten“ für Stoffe, die das Grundwasser und das Oberflächenwasser betreffen, sowie für Stoffe, die möglicherweise ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf EU-Ebene darstellen.

Der Informationsaustausch gemäß der Industrieemissionsrichtlinie wird auch zur Entwicklung von Wassereffizienzmaßnahmen und zur Erwägung der Wasserwiederverwendung durch Agrar- und Industrieanlagen beitragen, in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft³², der eine Verpflichtung zur Förderung der Wasserwiederverwendung in der Industrie beinhaltet. Die Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung³³, die im Mai 2020 angenommen wurde, gilt für die Wasserwiederverwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung, hebt aber auch das große Potenzial der Aufbereitung und Wiederverwendung von behandeltem Abwasser für industrielle Zwecke im Rahmen einer integrierten Wasserwirtschaft und der Kreislaufwirtschaft hervor.

Durch die Regelung bestimmter Tätigkeiten an der Quelle unterstützt die Industrieemissionsrichtlinie die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß anderen EU-Rechtsvorschriften – beispielsweise der Luftqualitätsrichtlinie³⁴ –, in denen Umweltqualitätsnormen festgelegt sind. Ferner werden die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Ziele im Rahmen von EU-Rechtsvorschriften unterstützt, in denen nationale Ziele festgelegt werden; hierzu zählen die Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen³⁵, die Lastenteilungsverordnung³⁶ und die Energieeffizienz-Richtlinie³⁷.

³⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt (COM(2019) 128 final).

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM(2020) 761 final).

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

³³ Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

³⁴ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

³⁵ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

³⁶ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Die BVT-assoziierten Emissionswerte der Industrieemissionsrichtlinie wurden verwendet, um die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie³⁸ zu bestimmen. Die vorgeschlagene Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie wird die EU-Taxonomie zu nachhaltigen Investitionen im Laufe der Zeit durch die Festlegung zusätzlicher und aktualisierter Kriterien weiter unterstützen. Diese Kriterien werden mit dem Ziel festgelegt, einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zu leisten; außerdem soll die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen bei der Ermittlung der Tätigkeiten unterstützt werden, die als nachhaltig bezeichnet werden können.

Schließlich trägt die Industrieemissionsrichtlinie zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung und folglich zur Erreichung der Ziele anderer sektorbezogener EU-Rechtsvorschriften bei, u. a. im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung, den Abfallvorschriften und dem Naturschutz.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Achte Umweltaktionsprogramm³⁹ umfasst sechs miteinander verknüpfte prioritäre Ziele. Zu diesen zählen:

- Artikel 2 Buchstabe d – Null-Schadstoff-Ziel, auch im Zusammenhang mit schädlichen Chemikalien, für eine schadstofffreie Umwelt, einschließlich Luft, Wasser und Boden. Weitere Ziele sind die Verringerung von Lichtverschmutzung und Lärmbelastung sowie der Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens von Menschen, Tieren und Ökosystemen vor umweltbedingten Risiken und negativen Auswirkungen.
- Artikel 2 Buchstabe f – Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und erhebliche Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimabelastungen im Zusammenhang mit Produktion und Verbrauch in der EU. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bereiche Energie, Industrie, Gebäude und Infrastruktur, Mobilität, Tourismus, internationaler Handel und Lebensmittel.

Der Vorschlag zur Änderung der Industrieemissionsrichtlinie wird zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Die neuen geopolitischen Gegebenheiten und die Lage auf dem Energiemarkt zwingen die Union, den Übergang zu sauberer Energie drastisch zu beschleunigen und Europa unabhängiger von unzuverlässigen Energielieferanten und schwankungsanfälligen fossilen

³⁷ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

³⁸ Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (C(2021) 2800 final).

³⁹ Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (COM(2020) 652 final).

Brennstoffen zu machen. Die im Rahmen der EU-Reaktion auf den Krieg zwischen Russland und der Ukraine im Jahr 2022 eingeleitete Initiative REPowerEU⁴⁰ strebt eine Erhöhung der Resilienz des EU-weiten Energiesystems durch die Diversifizierung der Gasversorgung sowie die Verringerung der Verwendung von fossilen Brennstoffen an; dies soll durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und den Ausbau der Elektrifizierung sowie die Beseitigung von Infrastrukturengpässen erzielt werden. Durch die Verbesserung der Energieeffizienz industrieller Verfahren in der Union wird mit der Überarbeitung der Richtlinie ein Beitrag zur Resilienz des EU-weiten Energiesystems geleistet.

Die vorgeschlagene Richtlinie ist ein Pilotprojekt gemäß dem One-in-one-out-Grundsatz der Kommission zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Die begleitende Folgenabschätzung enthält detaillierte Informationen zum erwarteten Verwaltungsaufwand des Vorschlags. Im Abschnitt zur Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung dieser Begründung sind die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Begrenzung des Verwaltungsaufwands, der durch den Vorschlag entsteht, skizziert.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 192 AEUV. Nach Artikel 191 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV trägt die EU zur Verfolgung der folgenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Ziele dieser Richtlinie, d. h. die Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus und die Verbesserung der Umweltqualität in der gesamten Union, können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen der Umweltverschmutzung durch industrielle Tätigkeiten können diese Ziele besser auf EU-Ebene verwirklicht werden; dies rechtfertigt das Tätigwerden der EU im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip.

Die Umweltverschmutzung durch Agrar- und Industrieanlagen breitet sich über nationale Grenzen hinweg aus; eine Verminderung der Umweltverschmutzung kann von einem Mitgliedstaat allein nicht ausreichend erzielt werden. Darüber hinaus ist der Betrieb von Industrieanlagen eng mit dem Funktionieren des Binnenmarktes verknüpft. Ohne die Festlegung EU-weiter Umweltleistungsnormen würden Industriesektoren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Umweltschutzvorschriften unterliegen, was ungleiche Wettbewerbsbedingungen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts und die Behinderung der Bemühungen der EU um die Verwirklichung des im Vertrag festgeschriebenen Ziels, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erreichen, nach sich ziehen könnte.

⁴⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final).

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Ausgestaltung der Industrieemissionsrichtlinie gewährleistet die Verhältnismäßigkeit der Ergebnisse durch i) die Definition der BVT als die ökologisch effektivsten und wirtschaftlich tragfähigsten Techniken, die in einem Sektor verwendet werden, und ii) die Möglichkeit von Ausnahmen in Einzelfällen, wenn die Anwendung der EU-weiten BVT-Anforderungen gemessen am erwarteten Nutzen für Umwelt/Gesundheit zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde.

In der begleitenden Folgenabschätzung werden die Auswirkungen aller vorgeschlagenen Änderungen der Industrieemissionsrichtlinie bewertet. Die vorgenommene qualitative und quantitative Bewertung belegt die Verhältnismäßigkeit der Vorschläge, d. h. der gesellschaftliche Nutzen ist erheblich höher als die entstandenen Kosten.

Die größte Wirkung wurde für die Maßnahmen festgestellt, die den Geltungsbereich auf die Rinderhaltung sowie eine größere Zahl an Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben ausdehnen. Der Gegenwert des Gesundheits- und Umweltnutzens durch reduzierte Methan- und Ammoniakemissionen wird mit über 5,5 Mrd. EUR pro Jahr beziffert, während sich die Befolgungskosten auf 265 Mio. EUR und die Verwaltungskosten (Verwaltungen und Betreiber) auf 223 Mio. EUR belaufen; dies ergibt einen äußerst vorteilhaften Kosten-Nutzen-Faktor von 11.

- **Wahl des Instruments**

Die Ziele des Vorschlags lassen sich am besten über eine Richtlinie verfolgen. Dies ist das angemessenste Rechtsinstrument für Änderungen an der bestehenden Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU).

Eine Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die darin enthaltenen Ziele zu verwirklichen und die entsprechenden Maßnahmen in ihr Sach- und Verfahrensrecht umzusetzen. Dieser Ansatz lässt den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einer EU-Maßnahme mehr Freiheit als eine Verordnung, denn sie können die Instrumente wählen, die sie für die Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen am geeignetsten halten. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die geänderten Vorschriften in ihre sach- und verfahrensrechtlichen Rahmenvorschriften für die Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie integriert werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anlagen sowie den Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die im Jahr 2020 durchgeführte Evaluierung der Industrieemissionsrichtlinie⁴¹ bestätigte die Wirksamkeit der Richtlinie hinsichtlich der Reduzierung von Umweltauswirkungen und Wettbewerbsverzerrungen in der EU. Das kooperative Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter und zur Ermittlung der BVT, auch als „Sevilla-Prozess“ bezeichnet, hat gut funktioniert und gilt als Modell für kooperative Governance.

Die Industrieemissionsrichtlinie hat zu einer erheblichen Verringerung der Schadstoffemissionen in die Luft und – in geringerem Maße – ins Wasser geführt. Die

⁴¹ Siehe Nr. 2 oben.

Emissionen aus unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Anlagen in den Boden wurden reduziert. Die Auswirkungen der Richtlinie auf Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Innovation sind schwieriger zu bewerten; sie scheint aber einen begrenzten positiven Beitrag geleistet zu haben. Bei anderen Aspekten wie dem Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und dem Zugang zu Gerichten ist eine gewisse Verbesserung eingetreten.

Die Industrieemissionsrichtlinie wurde als weitgehend effizient bewertet. Der Nutzen der BVT-Schlussfolgerungen überwiegt bei Weitem die Kosten. Es wurden keine unverhältnismäßigen oder unnötigen Verwaltungskosten festgestellt. Bei den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU ergibt sich ein gemischtes Bild, doch spricht nichts dafür, dass diese signifikant sind.

Alle Gruppen von Interessenträgern erachteten die Industrieemissionsrichtlinie als relevant. Trotz der Länge des Verfahrens zur Erstellung der BVT-Merkblätter kann auf neu auftretende Umweltprobleme reagiert werden. Die Industrieemissionsrichtlinie hat nicht wesentlich zur Dekarbonisierung beigetragen, doch es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, ob sie in dieser Hinsicht überhaupt relevant ist.

Die Industrieemissionsrichtlinie wurde als in sich kohärent und mit anderen Politikbereichen der EU im Einklang stehend bewertet, könnte aber einen größeren Beitrag zu diesen leisten. Einige Auslegungsprobleme bedürfen der Klärung.

Der von der Industrieemissionsrichtlinie geleistete EU-Mehrwert wurde als erheblich erachtet. Sie gewährleistet kohärentere Anforderungen in Bezug auf die Verringerung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, u. a. durch Überwachung und Durchsetzung, wodurch Verzerrungen am Binnenmarkt reduziert werden. Ein Fehlen von EU-Maßnahmen hätte weniger anspruchsvolle Standards sowie einen geringeren Gesundheits- und Umweltnutzen zur Folge gehabt. Das Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter kann von einzelnen Mitgliedstaaten nicht reproduziert werden und wird zunehmend von Drittländern genutzt. Der dezentrale Ansatz der Industrieemissionsrichtlinie steht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Die Evaluierung hat ergeben, dass die Richtlinie im Zusammenhang mit der Verringerung von Schadstoffemissionen – insbesondere ins Wasser –, ihrem Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der Förderung einer schadstofffreien Produktion und der Verbesserung von Ressourceneffizienz und Wiederverwendung in einigen Bereichen offenbar weniger zufriedenstellende Ergebnisse erbringt als erwartet. Diese Bereiche stehen im Mittelpunkt der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie, die in der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal angekündigt wurde.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Folgenabschätzung, die die kombinierte Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie und der E-PRTR-Verordnung begleitet, war Gegenstand eines eingehenden Konsultationsverfahrens. Dieses umfasste eine Vielzahl unterschiedlicher Konsultationstätigkeiten, um die Ansichten aller maßgeblichen Interessenträger einzuholen und sicherzustellen, dass die Ansichten verschiedener Organisationen und Arten von Interessenträgern berücksichtigt wurden.

Erste Rückmeldungen zu der veröffentlichten Folgenabschätzung in der Anfangsphase erfolgten über das interaktive Portal der Kommission, „Ihre Meinung zählt“ (154 Rückmeldungen, Konsultationszeitraum: 24. März 2020 bis 21. April 2020). Im Anschluss wurde eine kombinierte öffentliche Konsultation zur Industrieemissionsrichtlinie und zur E-PRTR-Richtlinie durchgeführt (Online-Befragung über „Ihre Meinung zählt“, das

interaktive Portal der Kommission; 336 Rückmeldungen im Zeitraum vom 20. Dezember 2020 bis zum 23. März 2021). Die Befragung enthielt 24 Fragen, von denen vier in direktem Bezug zur E-PRTR-Richtlinie standen.

Anschließend fand vom 8. Februar bis zum 9. April 2021 eine gezielte Befragung von Interessenträgern statt. Diese bestand aus einer detaillierter gestalteten Online-Umfrage (235 Rückmeldungen), um die faktengesicherten Grundlagen anhand der Erhebung von stärker spezialisierten Rückmeldungen weiter zu verbessern; zu diesem Zweck wurden die Meinungen bestimmter Gruppen von Interessenträgern zu sechs Problembereichen, gruppiert nach den in der Folgenabschätzungsstudie erwogenen Optionen, eingeholt.

Diese Problembereiche waren: i) Die Umwelt ist verschmutzt, ii) die Klimakrise hat bereits begonnen, iii) natürliche Ressourcen werden erschöpft, iv) modernste Technologien bieten keine ausreichende Antwort auf die Problembereiche i bis iii, v) Privatpersonen haben nur begrenzte Möglichkeiten, sich über die Auswirkungen des Betriebs von Agrar- und Industrieanlagen zu informieren und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu ergreifen und vi) übermäßige Belastungen können die Effizienz des politischen Instruments beeinträchtigen.

Die im Rahmen dieser Befragungen eingegangenen Rückmeldungen wurden zudem durch die Konsultation von Fokusgruppen ergänzt, die von Juni bis August 2021 durchgeführt wurde, um Interessenträger in tiefer gehende Diskussionen zu wesentlichen Themen einzubeziehen. Die Auswahl der Interessenträger erfolgte auf der Grundlage der von ihnen vertretenen Sektoren und mit dem Ziel, eine große Bandbreite an Regionen und unterschiedlichen Arten von Interessenträgern wie NRO, Branchenvertretern, Ministerien und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erzielen, um ausgewogene Diskussionen zu ermöglichen.

Schließlich wurden zwei virtuelle Workshops für Interessenträger durchgeführt, die am 15. Dezember 2020 und am 7./8. Juli 2021 stattfanden.

Allen der oben angeführten Probleme wurden von den Vertreterinnen und Vertretern von Zivilgesellschaft und NRO eine hohe Bedeutung beigemessen, insbesondere im Zusammenhang mit

- der unzureichenden Wirksamkeit der Industrieemissionsrichtlinie hinsichtlich Umweltauswirkungen und Dekarbonisierung,
- der Notwendigkeit einer schnelleren Aktualisierung der E-PRTR-Schadstoffliste im Zusammenhang mit neuen Bedrohungen und
- dem begrenzten Zugang zu Informationen hinsichtlich des Leistungsniveaus von Anlagen.

Der begrenzte Zugang zu Informationen wurde von allen Interessengruppen als wichtiges Problem gesehen, das es zu lösen gilt.

Es traten jedoch Unterschiede in den Rückmeldungen von Industrie- und Wirtschaftsverbänden auf, die sich hinsichtlich Fragen im Zusammenhang mit Ressourceneffizienz und schadstoffärmerer Produktion neutraler (aber nicht negativ) äußerten. Industrie- und Wirtschaftsverbände zeigten sich auch neutraler hinsichtlich der Notwendigkeit, die Dekarbonisierung zu unterstützen, und wiesen auf die potenziellen zusätzlichen Berichterstattungskosten und Risiken von Überschneidungen mit dem Emissionshandelssystem (EU-EHS)⁴² hin. Im Zusammenhang mit dem begrenzten

⁴² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Geltungsbereich der Richtlinie wiesen Industrie- und Wirtschaftsverbände auf Kostenprobleme hin und betonten, dass bestehende innerstaatliche Regelungen und EU-Vorschriften ausreichend seien, um die meisten auftretenden Probleme zu bewältigen.

Alle Interessenträger erachteten den Beitrag der Industrieemissionsrichtlinie zur Ermöglichung, Nutzung und Förderung von Innovationen für zu begrenzt.

- **Folgenabschätzung**

Es wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt, die zu einer am 10. Dezember 2021 datierten befürwortenden Stellungnahme seitens des Ausschusses für Regierungskontrolle⁴³ führte.

Fünf zum Teil verknüpfte aber dennoch voneinander unabhängige politische Optionen wurden vorgeschlagen und bewertet; die ausgewählten Unteroptionen für jeden Problembereich wurden im nachstehenden bevorzugten Maßnahmenpaket zusammengefasst:

- Wirksamkeit: vollständige Umsetzung von 24 Optimierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.
- Innovation: Vorreiter haben die Freiheit, neuartige Techniken zu erproben, dies wird durch die Gründung eines Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen (INCITE) sowie die von den Betreibern für das Jahr 2030 zu erstellenden Transformationsplänen ergänzt.
- Ressourcennutzung und Chemikalien: verbessertes Umweltmanagementsystem.
- Dekarbonisierung: Einführung von Mindestenergieeffizienzwerten, um die Energieeffizienz zu maximieren und den Energieverbrauch zu minimieren. Eine Überprüfung der Synergieeffekte zwischen der Industrieemissionsrichtlinie und dem EHS wird im Jahr 2028 erfolgen und optimale Synergien ab 2030 ermöglichen.
- Sektoraler Geltungsbereich: Aufnahme weiterer Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie, im Wesentlichen sind dies die intensive Rinderhaltung und bestimmte mineralgewinnende Tätigkeiten.

Die erwarteten Auswirkungen des bevorzugten Pakets sind nachstehend aufgeführt. Insgesamt dürften die Vorteile erheblich größer sein als die Kosten.

Obwohl es nicht möglich war, alle Auswirkungen zu quantifizieren und in Geldwerten auszudrücken, wird der Wert der Gesundheitsvorteile, die durch die Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Richtlinie entstehen, auf 860 Mio. EUR bis 2,8 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt, wobei sich die jährlichen Investitions-/Betriebsaufwendungen der Unternehmen auf rund 210 Mio. EUR belaufen dürften.

Der Verwaltungsaufwand für den gesamten Vorschlag wird auf 250 Mio. EUR pro Jahr für Industrieunternehmen und auf 196 Mio. EUR pro Jahr für die zuständigen Behörden geschätzt.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf eine größere Zahl von Nutztierhaltungsbetrieben würde zu einer Verringerung der Methan- und Ammoniakemissionen mit einem entsprechenden Gesundheitsnutzen im Wert von über 5,5 Mrd. EUR pro Jahr führen. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf 10 % der größten Rinderhaltungsbetriebe, die für 41 % der Emissionen des Sektors verantwortlich sind, wird zu einer Verringerung der jährlichen Methanemissionen um mindestens 184 kt sowie der Ammoniakemissionen um mindestens 59 kt führen. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs für Schweine- und

⁴³ Ares(2021)7643865 vom 10.12.2021.

Geflügelhaltungsbetriebe auf die größten 18 % der Schweinehaltungsbetriebe und 15 % der Geflügelhaltungsbetriebe, die für 85 % bzw. 91 % der Emissionen der Sektoren verantwortlich sind, wird die jährlichen Methanemissionen aus der Schweinehaltung um mindestens 135 kt und die Ammoniakemissionen um mindestens 33 kt verringern, die Ammoniakemissionen aus der Geflügelhaltung um mindestens 62 kt. Durch eine solche Erweiterung des Geltungsbereichs wird die Anwendung der Industrieemissionsrichtlinie von 18 % auf 60 % der Ammoniakemissionen ausgedehnt, die durch die Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung entstehen, sowie von 3 % auf 43 % der Methanemissionen. Die diesbezüglichen Einhaltungskosten werden auf rund 265 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Im Einklang mit der Verpflichtung der Kommission für eine bessere Rechtsetzung wurde dieser Vorschlag inklusiv ausgearbeitet, d. h. er beruht auf vollständiger Transparenz, der kontinuierlichen Beteiligung von Interessenträgern und dem Einholen von externem Feedback und wahrt den Grundsatz der externen Kontrolle, um sicherzustellen, dass bei dem Vorschlag das richtige Gleichgewicht hergestellt wird.

Die Industrieemissionsrichtlinie ist das Ergebnis einer Initiative für bessere Rechtssetzung, in deren Rahmen sieben Richtlinien⁴⁴ erfolgreich zusammengeführt und vereinfacht sowie administrative Aspekte rationalisiert wurden; unter anderem wurden die Berichtspflichten um etwa die Hälfte reduziert⁴⁵. Obwohl dies die Möglichkeiten für weitere Vereinfachungen einschränkt, konnte die Kommission im Rahmen von Konsultationen der Interessenträger eine Reihe von möglichen weiteren Klärungen und Vereinfachungen der Richtlinie ermitteln. Besonders die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Unsicherheiten im Genehmigungsprozess wurden von den Interessenträgern begrüßt.

Dies betrifft insbesondere die Klärung bestimmter Vorschriften für Vergasung, Verflüssigung und Pyrolyse, die für die Verwirklichung einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft von Bedeutung sind. Weitere Aspekte umfassen den Austausch der nicht erschöpfenden Schadstoffliste in Anhang II gegen Verweise auf andere EU-Rechtsvorschriften, die Verzeichnisse relevanter Schadstoffe enthalten, und die Festlegung EU-weit harmonisierter Kriterien für die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen. Beide Maßnahmen werden die Rechtssicherheit hinsichtlich der anwendbaren Vorschriften für Betreiber, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, verbessern. Außerdem werden rund 4000 Betreiber von Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen von der Beseitigung von Diskrepanzen bei den Ansätzen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen, die gemäß den Kapiteln II, III und IV der Industrieemissionsrichtlinie Anwendung finden, profitieren.

Darüber hinaus wird ein separater und weniger aufwendiger Genehmigungsprozess für 20 000 Nutztierhaltungsbetriebe eingeführt, die derzeit unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, sowie für die kleinsten unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Betriebe, die neu in den Geltungsbereich aufgenommen werden; dies reduziert den Verwaltungsaufwand um 113 Mio. EUR pro Jahr.

⁴⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Begleitdokument zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) FOLGENABSCHÄTZUNG [COM(2007) 843 final] [COM(2007) 844 final] [SEC(2007) 1682] SEC(2007) 1679 final.

⁴⁵ Fitness Check of Reporting and Monitoring of EU Environment Policy (Eignungsprüfung der Berichterstattung und Überwachung in der EU-Umweltpolitik) (SWD(2017) 230 final).

Die Kodifizierung der Rechtsvorschriften nach Annahme des überarbeiteten Rechtsakts wird die Streichung von inzwischen veralteten Bestimmungen ermöglichen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴⁶ anerkannt wurden.

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta muss jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

In diesem Vorschlag bleibt das Gleichgewicht zwischen dem Grundrecht der unternehmerischen Freiheit und dem Eigentumsrecht sowie anderen Grundrechten (Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Rechtsbehelf) gewahrt.

Die Einschränkung des Rechts auf unternehmerische Freiheit und des Eigentumsrechts sind auf das für die Wahrung der anderen oben genannten Grundrechte und der dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen Notwendige gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta beschränkt.

Der Vorschlag trägt zum Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus gemäß dem Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung nach Artikel 37 der Charta, zum Recht auf Leben und zum Recht auf Unversehrtheit und Gesundheitsschutz, wie in den Artikeln 2, 3 und 35 der Charta festgelegt, und zum Recht auf Verbraucherschutz gemäß Artikel 38 bei.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit trägt er ferner zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta bei.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der beigefügte Finanzbogen verdeutlicht die Auswirkungen auf den Haushalt sowie die erforderlichen Personal- und Verwaltungsressourcen. Der Vorschlag wird für die Kommission und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Auswirkungen auf den Haushalt hinsichtlich der erforderlichen Personal- und Verwaltungsressourcen nach sich ziehen. Aufgrund der größeren Bandbreite von wirtschaftlichen Tätigkeiten und Umweltaspekten, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, wird die Zahl der Umsetzungs- und Durchsetzungsaufgaben der Kommission steigen. Die Kommission wird außerdem eine größere Rolle bei der Verwaltung des Innovationszentrums sowie bei den Arbeiten zur Erstellung von BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen spielen, was insgesamt vier zusätzliche Mitarbeitende (Vollzeitäquivalent) erfordert.

Die ECHA wird die Kommission wie folgt unterstützen: 1) Beitrag zum Informationsaustausch zu den BVT und zu Zukunftstechniken einschließlich Ermittlung und Auswahl relevanter Stoffe für jeden Sektor, Entwicklung sektorspezifischer bewährter Verfahren für die Verwendung der sichersten Stoffe auf dem Markt und 2) Bereitstellung von Hilfsmitteln und Leitlinien für die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegenden Betreiber zur Erstellung des Chemikalienkapitels ihres Umweltmanagementsystems. Dies erfordert insgesamt drei zusätzliche Mitarbeitende (Vollzeitäquivalent).

⁴⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

Rund 8 200 000 EUR werden jährlich benötigt, um die Beratung der Kommission durch Fachleute zu finanzieren, die in mehreren Arbeitsbereichen im Zusammenhang mit INCITE sowie der Erstellung von BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen erforderlich ist.

5. WEITERE ANGABEN

• **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Gesamtschadstoffemissionen je Sektor, die ausgehend von den von den Betreibern an das E-PRTR gemeldeten Daten ermittelt werden; dienen weiterhin als Schlüsselindikatoren für die Verfolgung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele dieser Initiative. Die E-PRTR-Verordnung wird zeitgleich mit dieser Richtlinie überarbeitet und ermöglicht in der Zukunft eine bessere Überwachung der Auswirkungen der Industrieemissionsrichtlinie auf die Umweltleistung der Industrie auf Sektorebene.

- Die größere Granularität der Berichterstattung zu Schadstoffemissionen auf Anlagenebene wird die Analyse der Hauptverfahren innerhalb der einzelnen Sektoren ermöglichen, deren Umweltleistung sich verbessert oder zurückbleibt.
- Durch die Einbeziehung der Ressourcennutzung in die Berichterstattung wird die Ermittlung neuer Indikatoren im Zusammenhang mit der Verwendung von Materialien, Wasser und Energie ermöglicht, sodass die Verbesserungen bei der Ressourceneffizienz verfolgt werden können.
- Dank der dynamischeren Aktualisierung der Liste von Stoffen, die unter die E-PRTR-Verordnung fallen, werden Emissionsindikatoren für Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben, und aktuell als bedenklich eingestufte Stoffe ermittelt werden können. Dies wird die Verfolgung von Verbesserungen bei der Nutzung und Handhabung derartiger Stoffe ermöglichen.

Diese Verbesserungen werden dazu beitragen, diese Indikatoren wirksam in den umfassenderen Überwachungs- und Prospektivrahmen für das Null-Schadstoff-Ziel⁴⁷ einzubinden, zu dem ab 2022 alle zwei Jahre ein Bericht veröffentlicht wird. Daten zur Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, die im Rahmen der Überwachung für das Null-Schadstoff-Ziels bereitgestellt werden, werden dazu beitragen, die Auswirkungen von Emissionsverringerungen durch die Anlagen zu bewerten, die unter die Industrieemissionsrichtlinie und die E-PRTR-Verordnung fallen.

Ein zentrales Anliegen bei der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie ist es, sicherzustellen, dass die gesamte Bandbreite der BVT-assozierten Emissionswerte verwendet wird. Die künftige standardisierte Genehmigungszusammenfassung wird die Erhebung der in den Genehmigungen festgelegten Emissionsgrenzwerte durch automatisierte IT-Tools erheblich erleichtern. Dies ermöglicht eine nach Sektoren aufgegliederte Analyse der Verteilung der Emissionsgrenzwerte innerhalb der Spannen der BVT-assozierten Emissionswerte zum Ablauf des Fortführungsturnus der Genehmigungen, der durch die Annahme der BVT-Schlussfolgerungen ausgelöst wird, und wird die in den Genehmigungen enthaltenden Informationen für die Öffentlichkeit klarer verständlich machen.

⁴⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Towards a monitoring and outlook framework for the zero pollution ambition (Überwachungs- und Prospektivrahmen für das Null-Schadstoff-Ziel), Begleitdokument der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (SWD(2021) 141 final).

Der Umfang der Fortschritte bei der Emissionsverringerung ist abhängig von dem technischen Fortschritt, den Ergebnissen des Innovationszentrums, jeglichen häufigeren Überprüfungen der BVT-Merkblätter und den möglicherweise daraus resultierenden Maßnahmen. Es wird auch wichtig sein, das Tempo der Entwicklung und Einführung von Innovationen sowie den daraus resultierenden Wandel in den von der Industrieemissionsrichtlinie geregelten Sektoren zu überwachen, der für die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der EU für 2030 und 2050 erforderlich ist. Die standardisierte Genehmigungszusammenfassung wird die Quantifizierung der Anzahl von Fällen gestatten, in denen neue Spielräume zur Unterstützung von Vorreitern bei der Erprobung und beim Einsatz neuer Techniken genutzt wurden. Die Überwachung der weitergehenden Auswirkungen auf die Innovationsdynamik wird komplexer sein. Neue Indikatoren werden in einem Fortschrittsanzeiger für den industriellen Wandel dargelegt werden, der vom Innovationszentrum veröffentlicht wird. Das Zentrum könnte Indikatoren entwickeln wie:

- Reifegrad zukunftsweisender Technologien je Sektor,
- Emissionsleistung zukunftsweisender Technologien,
- erwarteter Zeitrahmen für die Einführung dieser Technologien,
- Zielabstandindikatoren für jeden unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Sektor.

Diese Indikatoren werden durch die regelmäßige Veröffentlichung von Informationen über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ergänzt, die Informationen sind leicht zugänglich und maschinenlesbar und werden mithilfe dynamischer IT-Mittel in einem einheitlichen Format bereitgestellt und betreffen die wichtigsten Bestimmungen. Hierzu zählen Informationen zu folgenden Aspekten:

- Gewährung von Spielräumen zur Unterstützung zukunftsweisender Techniken,
- Festlegung strengerer Genehmigungsauflagen, wenn diese für die Erfüllung von Umweltqualitätsnormen erforderlich sind,
- Ausnahmegenehmigungen, die Schadstoffemissionen oberhalb der Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte zulassen,
- ergriffene Durchsetzungsmaßnahmen.

Die wahrgenommenen Verbesserungen der Rechtsklarheit werden über das Verfahren zur Erstellung von BVT-Merkblättern im Rahmen von Online-Befragungen überwacht, die an die von der Industrieemissionsrichtlinie betroffenen Interessenträger versandt werden.

Die Überprüfung der Wechselwirkungen zwischen der Industrieemissionsrichtlinie, dem EU-EHS und den Dekarbonisierungsentwicklungen, die voraussichtlich noch vor 2030 erfolgt, wird ein wesentlicher Meilenstein der Überwachung und Bewertung dieser neu gestalteten und ganzheitlicher ausgelegten politischen Strategie sein.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

- a) **Änderungen der Richtlinie 2010/75/EU**

Mit der Änderung von **Artikel 1** soll ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Richtlinie Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung festlegt, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen; dies steht im Einklang mit Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(AEUV). Derartige ausdrückliche Klarstellungen werden, wo dies erforderlich ist, auch in anderen Artikeln hinzugefügt.

Mit den Änderungen von **Artikel 3** sollen relevante Begriffsbestimmungen für neue Konzepte oder Elemente bereitgestellt werden, die der Richtlinie aufgrund der Erweiterung ihres Geltungsbereichs oder zur Stärkung ihrer Bestimmungen hinzugefügt werden.

Mit den Änderungen von **Artikel 5** sollen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten die Transparenzanforderungen näher präzisiert werden, denen die im Rahmen dieser Richtlinie erteilten Genehmigungen unterliegen. Diese Genehmigungen werden der Öffentlichkeit im Internet kostenlos zugänglich gemacht und der Zugang nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt; eine einheitliche Zusammenfassung der Genehmigungen wird der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Vorfälle oder Unfälle können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit nach sich ziehen, die über die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, in dem sie sich ereignen, hinausgehen. In solchen Fällen müssen gemäß den Änderungen von **Artikel 7** unverzüglich grenzüberschreitende Informationsvermittlung und multidisziplinäre Zusammenarbeit stattfinden.

Mit den Änderungen von **Artikel 8** wird eine Verschärfung der Vorschriften für Verstöße gegen Genehmigungsaufgaben sowie die Ausweitung der Befugnisse der zuständigen Behörde angestrebt, den weiteren Betrieb einer Anlage auszusetzen, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist.

In Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen und auch in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft fallen, sollen die Anforderungen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz durch die Änderung von **Artikel 9** verbindlich gemacht werden.

Durch die Änderungen von **Artikel 11** werden im Rahmen der Grundpflichten des Betreibers Anforderungen hinsichtlich der Ressourceneffizienz, der Berücksichtigung der Umweltleistung über den gesamten Lebenszyklus der Lieferkette hinweg und hinsichtlich eines Umweltmanagementsystems eingeführt.

Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch im Vorfeld der Erstellung und Überprüfung von BVT-Merkblättern werden an **Artikel 13** zwei Arten von Änderungen vorgenommen. Um Synergieeffekte zwischen der Arbeit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu Chemikalien und der Ausarbeitung von BVT-Merkblättern zu erzielen, ist es erstens zweckmäßig, der ECHA eine formelle Rolle zu übertragen. Zweitens sollte die Handhabung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die von der Industrie eingeholt werden, präzisiert werden, um den Informationsaustausch zur Unterstützung der Bestimmung von Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsniveaus im Zusammenhang mit den BVT und Zukunftstechniken zu ermöglichen und zugleich die Vertraulichkeit der relevanten Geschäfts- und Betriebsinformationen zu bewahren.

An **Artikel 14** zu Genehmigungsaufgaben werden mehrere Änderungen vorgenommen, um die Auflagen für die im Rahmen dieser Richtlinie erteilten Genehmigungen zu verschärfen; hierzu zählt unter anderem eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass alle für die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften und – wo zutreffend – der

Umweltqualitätsnormen zuständigen Behörden ordnungsgemäß konsultiert werden, bevor eine Genehmigung erteilt wird. Außerdem ist es zweckmäßig, auf die Änderung von Anhang II (Schadstoffe) der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters hinzuweisen. Durch die Aufführung individueller Stoffe in einer nicht erschöpfenden Liste ist die in Anhang II dieser Richtlinie enthaltene Schadstoffliste nicht mit dem angestrebten ganzheitlichen Ansatz sowie der Notwendigkeit der Berücksichtigung aller relevanten – einschließlich neu aufkommender – Schadstoffe seitens der zuständigen Behörden vereinbar. Diese nicht erschöpfende Schadstoffliste sollte daher gestrichen werden. Daneben ist es notwendig, die Beziehung zwischen der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie⁴⁸ zu klären. Fällt die in Anhang I Nummer 3.6 der vorliegenden Richtlinie aufgeführte Tätigkeit auch in den Geltungsbereich der Richtlinie 2006/21/EG, haben die BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Absatz 5 der Industrieemissionsrichtlinie zum Zwecke der Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gegenüber den in Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2006/21/EG angesprochenen BVT Vorrang.

In einem neu in die Richtlinie eingefügten **Artikel 14a** werden Betreiber verpflichtet, zum Zwecke der laufenden Verbesserung von Umweltleistung und Energieeffizienz sowie der Anlagensicherheit ein Umweltmanagementsystem gemäß den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen zu entwickeln und einzurichten. Artikel 14a ist auch mit der Auditverpflichtung gemäß der Energieeffizienz-Richtlinie⁴⁹ verknüpft und stärkt damit beide Vorschläge.

Zur Verschärfung der Vorschriften gemäß **Artikel 15** werden mehrere Verbesserungen vorgeschlagen. Erstens werden die Bedingungen geklärt, unter denen die zuständige Behörde befugt ist, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte für die Schadstofffreisetzung in Gewässer in einer gemäß der Industrieemissionsrichtlinie erteilten Genehmigung die nachgeschaltete Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass derartige Freisetzungen nicht zu einer erhöhten Schadstoffbelastung der aufnehmenden Gewässer im Vergleich zu einer Situation führen, in der die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegende Anlage BVT anwendet und die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte für die direkte Freisetzung erfüllt. Zweitens werden die BVT in den Mitgliedstaaten, Industriesektoren und sogar in einzelnen Industrieanlagen einheitlich angewandt; zwischen 75 % und 85 % aller Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen werden in Höhe des am wenigsten strengen Endes der Spannen der mit den BVT assoziierten Emissionsgrenzwerte⁵⁰ festgelegt, was zu unzureichenden Emissionsreduktionen führt. Daher sollten die zuständigen Behörden die Emissionsgrenzwerte in Höhe der strengsten Werte der

⁴⁸ Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15).

⁴⁹ Siehe Nr. 34 oben.

⁵⁰ BVT-assozierte Emissionsgrenzwerte werden normalerweise in Spannen ausgedrückt, die die Umweltleistung einer Gruppe von BVT und die Vielfalt von Anlagen in der EU widerspiegeln. Die für die Genehmigungen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollten die Emissionsgrenzwerte in den Genehmigungen innerhalb dieser Spannen in einer Höhe festsetzen, die der Leistung der BVT für die spezifische Anlage entspricht.

jeweiligen Spannen festlegen; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass die Anwendung der BVT gemäß den BVT-Schlussfolgerungen lediglich die Einhaltung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ermöglicht. Um die Emission von Schadstoffen aus Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, zu vermeiden oder zu minimieren und EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, ist es drittens notwendig, die Bedingungen, unter denen Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten gewährt werden können, besser zu formulieren, und zwar im Einklang mit den in einem Anhang dieser Richtlinie festzulegenden Grundsätzen und unter Anwendung einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen Umweltnutzen; die Bedingungen sind im Wege eines Durchführungsrechtsakts festzulegen. Solche Ausnahmen sollten nicht genehmigt werden, wenn sie die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

In einem neu eingefügten **Artikel 15a** wird die Kommission ermächtigt, für Anlagen, die unter Kapitel II fallen, gemeinsame Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und die Validierung der Messwerte für Emissionen in Luft und Wasser basierend auf BVT festzulegen. Diese Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung haben Vorrang vor den in den Kapiteln III und IV festgelegten Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, die in den Anhängen V und VI enthalten sind.

Mit der Änderung von **Artikel 16** sollen die Überwachungsanforderungen im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 15 Absatz 4 gewährten Ausnahmen bezüglich der Konzentration der unter die Ausnahme fallenden Schadstoffe, die im Aufnahmemilieu vorhanden sind, ergänzt werden.

Mit der Änderung von **Artikel 18** soll klargestellt werden, dass sich Umweltqualitätsnormen auf die im Unionsrecht wie den EU-Rechtsvorschriften für Luft oder Wasser festgelegten Anforderungen beziehen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gegebenen Umfeld oder einem bestimmten Teil davon erfüllt sein müssen, und dass in Fällen, in denen zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen strengere Auflagen erforderlich sind, als durch die Anwendung der BVT durch eine unter die Industrieemissionsrichtlinie fallende Anlage erzielt werden können, zusätzliche Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen sind, wie in diesem Artikel dargelegt.

Mit der Änderung von **Artikel 21** soll klargestellt werden, dass die Genehmigungsauflagen von der zuständigen Behörde überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden sollten, wenn dies notwendig ist, damit die Anlage eine Umweltqualitätsnorm erfüllt.

Zu den Änderungen in **Artikel 24** zählt die Ausweitung der Fälle, in denen es der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv ermöglicht wird, sich nach Maßgabe des Übereinkommens von Aarhus an der Erteilung oder Aktualisierung von Genehmigungen zu beteiligen.

Mit der Änderung von **Artikel 25** soll klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Klagebefugnis gegen eine Entscheidung einer Behörde nicht auf die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit beschränken dürfen, die auch am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, beteiligt waren.

Mit den Änderungen von **Artikel 26** sollen die grenzübergreifende Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Genehmigungsverfahren gestärkt werden.

Nach Artikel 26 wird ein neues **Kapitel IIa** mit dem Titel „**Innovationsförderung**“ eingefügt, bestehend aus den **Artikeln 27 bis 27d**, mit dem Ziel, Innovationen zu fördern, die Erprobung und Einführung von Zukunftstechniken mit besserer Umweltleistung zu vereinfachen und ein spezielles Zentrum einzurichten, das Innovationen durch die Erhebung und Analyse von Informationen über innovative Techniken unterstützt und deren Entwicklungsstand von der Forschung bis zur Einführung beschreibt. Das Zentrum wird die Entwicklung eines zukunftsorientierten Ansatzes der BVT ermöglichen und der Industrie helfen, Lösungen für die Dekarbonisierung und die Verringerung der Verschmutzung zu finden. Im Laufe der Zeit wird es zu einem Zentrum für die Förderung der Innovationsdynamik für den industriellen Wandel im Rahmen aller Initiativen des europäischen Grünen Deals werden. Im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme und als Beitrag zur Erreichung der EU-Ziele für eine saubere, klimaneutrale Kreislaufwirtschaft werden Betreiber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2030 oder je nach den Tätigkeiten gemäß Anhang I auch später Transformationspläne zu erstellen.

Mit den Änderungen von **Artikel 42** wird weiter präzisiert, wie zu beurteilen ist, ob die durch Vergasung oder Pyrolyse von Abfällen gewonnenen Gase und Flüssigkeiten so weit gereinigt sind, dass sie ohne strengere Kontrollen als jene, die für handelsübliche saubere Kraftstoffe gelten, verbrannt werden können.

Ein neues **Kapitel VIa** zu „Sondervorschriften für die Haltung von Geflügel, Schweinen und Rindern“, bestehend aus den **Artikeln 70a bis 70i**, wird zwischen Kapitel VI und Kapitel VII eingefügt. Um die erheblichen Schadstoffemissionen in die Luft und das Wasser zu reduzieren, die durch eine solche Nutztierhaltung verursacht werden, ist in diesem Kapitel eine Herabsetzung der Schwellenwerte vorgesehen, über denen Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen; gleichzeitig wird neben der Schweine- und Geflügelhaltung auch die Rinderhaltung in den Geltungsbereich aufgenommen. Ferner werden in dem Kapitel speziell auf den Sektor zugeschnittene Genehmigungsverfahren festgelegt, die die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen den administrativen Genehmigungsverfahren einerseits und der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den Einhaltungsvorschriften andererseits berücksichtigen. In den Betriebsvorschriften für Nutztierhaltungsbetriebe werden nicht nur die Beschaffenheit, Art, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen, sondern auch ihre Komplexität und sämtliche potenziellen Umweltauswirkungen sowie wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Dies wird die Festlegung verhältnismäßiger Anforderungen für unterschiedliche Formen der Landwirtschaft (intensiv, extensiv, biologisch/ökologisch) ermöglichen, indem die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung berücksichtigt werden, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden; gleichzeitig werden die Belastungen für den Sektor und die zuständigen Behörden minimiert.

Zu den Änderungen von **Artikel 73** zählt die Einführung eines Fünfjahresintervalls, in dem die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vorlegen muss. Dieser Bericht muss erstmals im Juni 2028

vorgelegt werden. Dieser wird die Innovationsdynamik und die in Artikel 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Überprüfung berücksichtigen.

Mit der Änderung von **Artikel 74** erhält die Kommission die Befugnis, zwecks Aufnahme weiterer Agrar- und Industrietätigkeiten in Anhang I oder Anhang Ia dieser Richtlinie delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um sicherzustellen, dass sie ihren Zielen der Vermeidung und Verminderung von Schadstoffemissionen und der Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gerecht wird.

Mit den Änderungen von **Artikel 79** soll der Mindestumfang von Sanktionen festgelegt werden, damit diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, unbeschadet der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁵¹.

Es wird ein neuer **Artikel 79a** zum Thema Schadensersatz eingefügt, mit dem sichergestellt werden soll, dass im Falle von Gesundheitsschäden, die ganz oder teilweise auf einen Verstoß gegen innerstaatliche, gemäß dieser Richtlinie eingeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, die betroffene Öffentlichkeit gegenüber den zuständigen Behörden und, sofern ermittelt, den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen Ersatz für einen Schaden verlangen und erwirken kann.

Mit den Änderungen von **Anhang I** wird unter anderem die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Mineralen, eine Tätigkeit mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen. Obwohl mehrere Tätigkeiten der Batteriewertschöpfungskette bereits unter diese Richtlinie fallen, stellt die Aufnahme von Großanlagen zur Batterieherstellung in den Geltungsbereich dieses Instruments sicher, dass alle Phasen des Batterielebenszyklus den Anforderungen dieser Richtlinie unterliegen, mit dem Ziel, in diesem Industriesektor ein nachhaltigeres Wachstum zu erzielen.

b) Änderung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates

Mit der Änderung von Artikel 1 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien⁵² soll die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien im Rahmen dieser Richtlinie ermöglicht werden. Obwohl Deponien in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, gibt es keine BVT-Schlussfolgerungen für Deponien, da diese Tätigkeit im Rahmen der Richtlinie 1999/31/EG des Rates geregelt wird, deren Anforderungen im Sinne jener Richtlinie als BVT gelten. Angesichts der technischen Entwicklungen und Innovationen, die seit dem Erlass der Richtlinie 1999/31/EG des Rates stattgefunden haben, stehen inzwischen wirksamere Techniken zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Verfügung. Mit der Annahme von BVT-Schlussfolgerungen könnte den wichtigsten Umweltproblemen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfalldeponien, einschließlich der erheblichen Methanemissionen, entgegengewirkt werden.

⁵¹ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28). Am 15.12.2021 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG an: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (COM(2021) 851 final).

⁵² Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

2022/0104 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Änderung**

der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵³,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵⁴,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der europäische Grüne Deal⁵⁵ ist die europäische Strategie zur Schaffung einer klimaneutralen und sauberen Kreislaufwirtschaft bis 2050, indem das Ressourcenmanagement optimiert und die Umweltverschmutzung minimiert und gleichzeitig dem Bedarf an Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen bewirken, Rechnung getragen wird. Die Union hat sich auch zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵⁶ und von deren Zielen für nachhaltige Entwicklung⁵⁷ verpflichtet. In der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit⁵⁸ vom Oktober 2020

⁵³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁵⁶ https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E

⁵⁷ <https://sdgs.un.org/goals>.

⁵⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

und in dem im Mai 2021 angenommenen Null-Schadstoff-Aktionsplan⁵⁹ wird speziell auf die im europäischen Grünen Deal thematisierten Aspekte der Umweltverschmutzung eingegangen. Parallel dazu wird in der neuen Industriestrategie für Europa⁶⁰ die potenzielle Rolle zukunftsweisender Technologien stärker hervorgehoben. Weitere besonders relevante Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Initiative sind das Paket „Fit für 55“⁶¹, die Methanstrategie⁶² und der „Global Methane Pledge“ von Glasgow⁶³, die Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁶⁴, die Biodiversitätsstrategie⁶⁵, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁶⁶ und die Initiative für nachhaltige Produkte⁶⁷. Darüber hinaus wird in der im Rahmen der EU-Reaktion auf den russischen Krieg gegen die Ukraine im Jahr 2022 vorgelegten Mitteilung REPowerEU⁶⁸ ein gemeinsames europäisches Vorgehen vorgeschlagen, um die Diversifizierung der Energielieferungen zu unterstützen, den Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu verbessern.

- (2) Im europäischen Grünen Deal wurde eine Überprüfung der Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Industrieanlagen angekündigt, einschließlich des sektoralen Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften sowie der Frage, wie diese vollständig mit der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftspolitik in Einklang gebracht werden können. Auch im Null-Schadstoff-Aktionsplan, im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird zur Reduzierung der Schadstoffemissionen an der Quelle aufgerufen. Hierzu zählen auch Quellen, die derzeit nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ fallen. Die Bekämpfung der

⁵⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁶⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final).

⁶¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final).

⁶² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen (COM(2020) 663 final).

⁶³ <https://www.globalmethanepledge.org/>

⁶⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁶⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

⁶⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁶⁷ COM(2022) 142

⁶⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final).

⁶⁹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Umweltverschmutzung durch bestimmte Agrar- und Industrietätigkeiten erfordert daher deren Einbeziehung in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

- (3) Der mineralgewinnenden Industrie der Union kommt bei der Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals sowie der EU-Industriestrategie und ihrer aktualisierten Fassung eine Schlüsselrolle zu. Rohstoffe sind von entscheidender Bedeutung für den digitalen und grünen Wandel, den Wandel im Energie- und Rohstoffsektor sowie den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und um die wirtschaftliche Resilienz der EU zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in der EU nachhaltige Kapazitäten ausgebaut werden. Dies erfordert wirksame, maßgeschneiderte und harmonisierte Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die besten verfügbaren Techniken festgelegt und eingesetzt und so die effizientesten Verfahren angewandt und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering gehalten werden. Die Governance-Mechanismen der Richtlinie 2010/75/EU, die eine enge Einbindung von Experten aus der Industrie bei der Entwicklung einvernehmlicher und maßgeschneiderter Umweltauflagen vorsehen, werden das nachhaltige Wachstum dieser Tätigkeiten in der Union unterstützen. Die Entwicklung und Verfügbarkeit gemeinsam vereinbarter Standards wird gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union schaffen und zugleich für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sorgen. Daher empfiehlt es sich, diese Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU aufzunehmen.
- (4) Die Haltung von Schweinen, Geflügel und Rindern verursacht erhebliche Schadstoffemissionen in die Luft und das Wasser. Um derartige Schadstoffemissionen, darunter Ammoniak-, Methan-, Nitrat- und Treibhausgasemissionen, zu reduzieren und so die Qualität von Luft, Wasser und Boden zu verbessern, ist es notwendig, die Schwellenwerte herabzusetzen, über denen Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, und auch die Rinderhaltung einzubeziehen. In den einschlägigen BVT-Anforderungen werden die Art, Größe, Besatzdichte und Komplexität dieser Anlagen berücksichtigt, einschließlich der Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden, sowie sämtliche potenziellen Umweltauswirkungen. Die BVT-Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sollen Landwirte anregen, den erforderlichen Übergang zu zunehmend umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken umzusetzen.
- (5) Bis zum Jahr 2040 ist mit einem erheblichen Anstieg der Anzahl von Großanlagen für die Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge in der Union zu rechnen, was den Anteil der Union an der globalen Batterieproduktion steigern wird. Obwohl mehrere Tätigkeiten der Batteriewertschöpfungskette bereits unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und Batterien als Produkte durch die Verordnung (EU) .../... des europäischen Parlaments und des Rates* + reguliert werden, ist es notwendig, große Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie aufzunehmen und sicherzustellen, dass diese auch den in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Anforderungen unterliegen, und so zu einem nachhaltigeren Wachstum in der Batterieherstellung beizutragen. Durch die Einbeziehung großer Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU wird die Nachhaltigkeit von Batterien auf ganzheitliche Weise verbessert und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus werden minimiert.

- (6) Um den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter zu stärken, ist es notwendig, klarzustellen, dass der Öffentlichkeit Informationen über die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Genehmigungen für Anlagen der Öffentlichkeit im Internet kostenlos zugänglich zu machen sind und der Zugang nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt werden darf. Ferner sollte der Öffentlichkeit unter den gleichen Bedingungen eine einheitliche Zusammenfassung der Genehmigungen zugänglich gemacht werden.
- (7) Schadstoffbelastungen auch infolge von Vorfällen oder Unfällen können über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hinausgehen. Unbeschadet der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ erfordern die Begrenzung der Auswirkungen von Vorfällen oder Unfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Verhinderung weiterer möglicher Vor- und Unfälle einen schnellen Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die von derartigen Ereignissen betroffen sind oder sein könnten. Daher sollten im Falle eines Vorfalls oder Unfalls, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit in einem anderen Mitgliedstaat haben, die Informationsvermittlung sowie die grenzüberschreitende und multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten gefördert werden, um die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu begrenzen und weitere mögliche Vor- oder Unfälle zu verhindern.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung einführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen. Im Rahmen dieser Einhaltungssicherungsmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden befugt sein, den Betrieb einer Anlage auszusetzen, wenn ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben sowie die Nichtumsetzung der Ergebnisse eines Inspektionsberichts eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursachen oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellen oder verursachen oder darstellen könnten, um diese Gefährdung zu eliminieren.
- (9) Um die Energieeffizienz von Anlagen zu fördern, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeiten ausführen, empfiehlt es sich, diesen Anlagen Energieeffizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, aufzuerlegen.
- (10) Eine Schlussfolgerung der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU war, dass eine Stärkung der Verbindungen zwischen jener Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁷¹ erforderlich ist, um den Risiken der Verwendung von Chemikalien in

⁷⁰ + OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2020/0353 (COD) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung in die Fußnote einfügen.

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe Chemikalienagentur [...] (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, besser entgegenzuwirken. Um Synergieeffekte zwischen der Arbeit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu Chemikalien und der Erstellung von BVT-Merkblättern gemäß der Richtlinie 2010/75/EU zu erzielen, sollte der ECHA eine offizielle Rolle bei der Ausarbeitung der BVT-Merkblätter übertragen werden.

- (11) Um den Informationsaustausch zur Unterstützung der Bestimmung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte (im Folgenden „BVT-assozierte Emissionsgrenzwerte“) und Umweltleistungsniveaus im Zusammenhang mit den BVT zu ermöglichen und gleichzeitig die Integrität von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu wahren, sollten Verfahren für die Handhabung von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen gelten und von der Industrie im Zusammenhang mit dem von der Kommission organisierten Informationsaustausch zur Erstellung, Prüfung oder Aktualisierung von BVT-Merkblättern eingeholt werden, festgelegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass am Informationsaustausch beteiligte Personen Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen eingestuft sind, nicht an Vertreter von Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden mit einem ökonomischen Interesse an den betreffenden industriellen Tätigkeiten und entsprechenden Märkten weitergeben. Ein solcher Informationsaustausch erfolgt unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union, insbesondere des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (12) Um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt sicherzustellen, sind Synergieeffekte sowie die Koordination mit anderen maßgeblichen Umweltrechtsvorschriften der Union in allen Phasen der Umsetzung notwendig. Daher sollten alle für die Einhaltung der einschlägigen EU-Umweltrechtsvorschriften verantwortlichen Behörden ordnungsgemäß konsultiert werden, bevor eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erteilt wird.
- (13) Zum Zwecke der laufenden Verbesserung von Umweltleistung und Anlagensicherheit, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die Wasserwiederverwendung sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe, sollte der Betreiber ein Umweltmanagementsystem gemäß den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen einführen und umsetzen und dieses der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Umweltmanagementsystem sollte auch das Management von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe sowie eine Analyse zu einer möglichen Substitution gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen umfassen.
- (14) Die Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde befugt ist, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte für die Schadstofffreisetzung in Gewässer in einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU nachgelagerte Aufbereitungsverfahren in einer Abwasserbehandlungsanlage zu berücksichtigen, müssen näher präzisiert werden, um sicherzustellen, dass derartige Freisetzungen nicht zu einer Schadstoffbelastung der aufnehmenden Gewässer führen, die höher ist, als wenn die Anlage BVT anwendet und die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte für die direkte Freisetzung einhält.
- (15) Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt erfordert unter anderem die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der

geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte sicherstellt. BVT-assoziierte Emissionsgrenzwerte werden in der Regel nicht als einzelne Werte, sondern als Spannen ausgedrückt, um die Unterschiede zwischen Anlagen einer bestimmten Art widerzuspiegeln, die zu Unterschieden bei der Umweltleistung führen, wenn BVT angewendet werden. Beispielsweise wird mit einer bestimmten BVT in verschiedenen Anlagen unter Umständen nicht dieselbe Leistung erzielt, einige BVT eignen sich möglicherweise nicht für bestimmte Anlagen, oder eine Kombination von BVT kann bei bestimmten Schadstoffen oder Umweltmedien wirksamer sein als andere. Das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde bisher durch die Praktikgefährdet, die Emissionsgrenzwerte in Höhe des am wenigsten strengen Endes der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwertespannen festzusetzen, ohne das Potenzial einer Anlage zu berücksichtigen, durch die Anwendung der BVT geringere Emissionswerte zu erzielen. Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, in Genehmigungen die niedrigstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die die Leistung der BVT in den betreffenden Anlagen widerspiegeln, und dabei die gesamte Spanne der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen mit dem Ziel, die bestmögliche Umweltleistung für die Anlagen zu verwirklichen; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT in der betroffenen Anlage nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

- (16) Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher sollten in Genehmigungen nach Möglichkeit verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte für Verbrauch und Ressourceneffizienz festgelegt werden, darunter auch für den Wasser- und Energieverbrauch und die Verwendung recycelter Materialien, die auf den in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltleistungsniveaus basieren.
- (17) Um die Emission von Schadstoff aus Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, zu vermeiden oder zu minimieren und unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollten die Bedingungen, unter denen Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten gewährt werden können, neu formuliert werden in Form von allgemeinen Grundsätzen, um die Umsetzung solcher Ausnahmeregelungen unionsweit stärker zu harmonisieren. Darüber hinaus sollten Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten nicht genehmigt werden, wenn sie die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.
- (18) Bei der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU wurden Diskrepanzen zwischen den Ansätzen für die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf Anlagen festgestellt, die unter Kapitel II der Richtlinie fallen. Um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erzielen, eine kohärente Umsetzung des Unionsrechts sowie unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und zugleich den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu minimieren, sollte die Kommission gemeinsame Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und die Validierung der Messwerte für Emissionen in die Luft

und das Wasser festlegen, die auf den BVT beruhen. Diese Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung sollten Vorrang vor den in den Kapiteln III und IV in den Anhängen V und VI der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte haben.

- (19) Die Umweltqualitätsnormen beziehen sich auf die im Unionsrecht festgelegten Vorschriften, beispielsweise die EU-Rechtsvorschriften für Luft und Wasser, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gegebenen Umfeld oder einem Teil davon eingehalten werden müssen. Daher empfiehlt es sich, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden bei der Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage nicht nur Auflagen festlegen sollten, die sicherstellen, dass beim Betrieb der Anlage die BVT-Schlussfolgerungen eingehalten werden, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche spezifische Auflagen in die Genehmigung aufnehmen, die strenger als die Auflagen in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen sind, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Umweltverschmutzung im betreffenden Gebiet zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass die Anlage den Umweltqualitätsnormen entspricht. Solche Auflagen können die Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte oder die Beschränkungen des Betriebs oder der Kapazität der Anlage umfassen.
- (20) Die Genehmigungsaufgaben sollten von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sicherzustellen. Eine solche Überprüfung oder Aktualisierung sollte auch vorgenommen werden, wenn die Anlage einer Umweltqualitätsnorm unterliegt, auch im Falle einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm oder wenn der Zustand der aufnehmenden Umwelt eine Überarbeitung der Genehmigung erfordert, damit in Rechtsakten der Union festgelegte Pläne und Programme wie z. B. die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² eingehalten werden können.
- (21) Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten billigten auf ihrer siebten Tagung die Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens in der Sache ACCC/C/2014/121, denen zufolge die Europäische Union durch die Einführung eines Rechtsrahmens, der keine Möglichkeit für eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Zusammenhang mit den Überprüfungen und Aktualisierungen gemäß Artikel 21 Absätze 3 und 4 sowie Absatz 5 Buchstaben b und c der Richtlinie 2010/75/EU vorsieht, gegen Artikel 6 Absatz 10 des Übereinkommens verstößt. Diese Feststellungen wurden von der Union und ihren Mitgliedstaaten gebilligt, und mit Blick auf eine vollständige Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus ist es notwendig, zu präzisieren, dass der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv ermöglicht werden sollte, sich an der Erteilung einer Genehmigung oder Aktualisierung der von der zuständigen Behörde festgelegten Genehmigungsaufgaben zu beteiligen; dies gilt auch, wenn Genehmigungsaufgaben nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen für die Haupttätigkeit der Anlage überprüft werden, wenn Entwicklungen bei den BVT eine erhebliche Verringerung der Emissionen ermöglichen, wenn die Betriebssicherheit die

⁷² Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000).

Anwendung anderer Techniken erfordert und wenn eine neue oder überarbeitete Umweltqualitätsnorm eingehalten werden muss.

- (22) Wie durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁷³ geklärt, sind die Mitgliedstaaten nicht befugt, die Befugnis zur Klage gegen eine Entscheidung einer Behörde auf die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zu beschränken, die sich am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren beteiligt haben, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat. Wie ebenfalls durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt⁷⁴, erfordert der effektive Zugang zu Gerichten in Umweltfragen und zu wirksamen Rechtsbehelfen unter anderem, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht haben sollten, bei einem Gericht oder einer unabhängigen und unparteiischen zuständigen Stelle den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, die geeignet sind, einem bestimmten Fall von Umweltverschmutzung vorzubeugen, was gegebenenfalls die vorübergehende Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Genehmigung einschließen kann. Daher sollte festgelegt werden, dass die Klagebefugnis nicht von der Rolle abhängig gemacht werden sollte, die das betroffene Mitglied der Öffentlichkeit in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren im Rahmen dieser Richtlinie gespielt hat. Darüber hinaus sollte jedes Überprüfungsverfahren fair, gerecht und zeitnah durchgeführt werden nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein und einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicherstellen.
- (23) Wenn mehr als ein Mitgliedstaat vom Betrieb einer Anlage betroffen sein könnte, sollte vor der Erteilung einer Genehmigung eine grenzübergreifende Zusammenarbeit stattfinden, die auch die vorherige Unterrichtung und Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden in den anderen möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten umfasst.
- (24) Die Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU ergab, dass diese zwar den Wandel der europäischen Industrie fördern sollte, jedoch nicht dynamisch genug ist und die Entwicklung innovativer Verfahren und Technologien nicht ausreichend unterstützt. Daher empfiehlt es sich, die Erprobung und Einführung von Zukunftstechniken mit besserer Umweltleistung zu unterstützen und vorbehaltlich der in den einschlägigen europäischen und innerstaatlichen Finanzierungsinstrumenten vorgesehenen Bedingungen die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Industrie in öffentlich finanzierten Forschungsprojekten zu erleichtern; außerdem sollte ein spezielles Zentrum eingerichtet werden, das die Innovation durch Erhebung und Analyse von Informationen über innovative Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, unterstützt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie relevant sind, und den Entwicklungsstand dieser Techniken vom Forschungsstadium bis zur Einführung, d. h. den Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level, im Folgenden „TRL“) sowie ihre Umweltleistung beschreibt. Dies wird auch zum Informationsaustausch bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter beitragen. Die innovativen Techniken, die von dem Zentrum erfasst und analysiert werden, sollten zumindest dem Reifegrad „Demonstration in relevanter Einsatzumgebung“ (bzw. im Fall von Schlüsseltechnologien in einer industrieorientierten Umgebung) oder „Demonstration des System-Prototyps im realen Einsatz“ (TRL 6–7) entsprechen.

⁷³ Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2021, LB u. a./College van burgemeester en wethouders van de gemeente Echt-Susteren, C-826/18, ECLI:EU:C:2021:7, Rn. 58 und 59.

⁷⁴ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Januar 2013, Jozef Križan u. a./Slovenská inšpekcia životného prostredia.Križan, C-416/10, ECLI:EU:C:2013:8, Rn. 109.

- (25) Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, daher verpflichtet werden, entsprechende Transformationspläne in ihre Umweltmanagementsysteme aufzunehmen. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁵ ergänzen, da sie ein Mittel zur konkreten Umsetzung dieser Anforderungen auf Anlagenebene sind. Die erste Priorität ist die Transformation der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von energieintensiven Anlagen bis zum 30. Juni 2030 entsprechende Transformationspläne erstellen. Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen, sollten im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Januar 2030 veröffentlicht werden, zur Erstellung von Transformationsplänen verpflichtet werden. Obgleich die Transformationspläne indikative Dokumente bleiben sollten, die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden, sollten die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen überprüfen, ob sie die von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festzulegenden Mindestinformationen enthalten; außerdem sollten die Betreiber ihre Transformationspläne veröffentlichen.
- (26) Hinsichtlich der Kriterien für die Beurteilung, ob die bei der Vergasung oder Pyrolyse von Abfällen gewonnenen Gase oder Flüssigkeiten vor ihrer Verbrennung so weit gereinigt sind, dass sie nicht mehr als Abfall gelten, besteht weiter Klärungsbedarf.
- (27) Angesichts der hohen Zahl der Nutztierhaltungsbetriebe, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU aufgenommen werden sollten, und der relativen Einfachheit der Abläufe und Emissionsmuster derartiger Anlagen empfiehlt es sich, spezifische, auf den Sektor abgestimmte Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen und die Ausübung der relevanten Tätigkeiten festzulegen, unbeschadet der Anforderungen im Zusammenhang mit der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Überwachung und der Einhaltung von Rechtsvorschriften.
- (28) Auf den Markt kommende innovative Techniken dürften zunehmend für eine Verringerung der Schadstoff- und der Treibhausgasemissionen von Anlagen sorgen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU sowie der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁶ fallen. Dies wird zwar weitere Synergieeffekte zwischen den beiden Richtlinien ermöglichen, könnte sich aber auf ihre Anwendung auswirken, auch auf dem CO₂-Markt. In diesem Zusammenhang enthält die Richtlinie 2003/87/EG eine Bestimmung zur Überprüfung

⁷⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁷⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

der Wirksamkeit von Synergien mit der Richtlinie 2010/75/EU und fordert die Abstimmung von umwelt- und klimarelevanten Genehmigungen, um eine effiziente und schnellere Durchführung von Maßnahmen sicherzustellen, die für die Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union erforderlich sind. Um die diesbezügliche Innovationsdynamik sowie die in Artikel 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Überprüfung zu berücksichtigen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat erstmals 2028 und anschließend alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU vorlegen.

- (29) Um sicherzustellen, dass die Richtlinie 2010/75/EU weiterhin ihre Ziele der Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffemissionen und der Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfüllt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, um Betriebsvorschriften mit Anforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Geflügel-, Schweine- und Rinderhaltung festzulegen und die Anhänge I und Ia der Richtlinie um Agrar- und Industrietätigkeiten zu ergänzen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁷⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (30) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Festlegung der folgenden Elemente übertragen werden: i) dem für die Genehmigungszusammenfassung zu verwendenden Format, ii) einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen Umweltnutzen, iii) des Messverfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser, iv) der detaillierten Vorkehrungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen und v) des für die Transformationspläne zu verwendenden Formats. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁸ ausgeübt werden.
- (31) Um die effektive Durchführung und Durchsetzung der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, ist es notwendig, den Mindestumfang wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen festzulegen. Unterschiede in den Sanktionsregelungen, die Tatsache, dass verhängte Sanktionen in vielen Fällen als zu niedrig erachtet werden, um eine wirklich abschreckende Wirkung bezüglich rechtswidriger Verhaltensweisen zu erzielen, sowie die uneinheitliche

⁷⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁷⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Umsetzung in den Mitgliedstaaten untergraben die Bemühungen um unionsweit gleiche Ausgangsbedingungen im Bereich der Industrieemissionen. Wenn ein festgestellter Verstoß im Rahmen dieser Richtlinie einen Verstoß im Sinne der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt darstellt, sollte der Richtlinie 2008/99/EG Rechnung getragen werden.

- (32) Im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche, gemäß der Richtlinie 2010/75/EU eingeführte Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffenen Personen gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden verlangen und erwirken können. Derartige Schadensersatzvorschriften tragen zur Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV verankerten Ziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und des Schutzes der menschlichen Gesundheit bei. Sie untermauern auch das Recht auf Leben, das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Gesundheitsschutz gemäß den Artikeln 2, 3 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta. Außerdem räumt die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Privatparteien keinen Anspruch auf Schadensersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens ein.
- (33) Daher sollte der Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die von Einzelpersonen erlitten werden, in der Richtlinie 2010/75/EU geregelt werden. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden, die durch Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU verursacht wurden, verteidigen können, und somit eine effizientere Durchsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, sollten Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen – einschließlich Verbraucherschutzorganisationen –, und die alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an Verfahren zu beteiligen, unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht. Vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität genießen die Mitgliedstaaten in der Regel Verfahrensautonomie, um bei Verstößen gegen das Unionsrecht wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass es trotz der überwältigenden epidemiologischen Beweise für die negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung und insbesondere der Luftverschmutzung auf die Bevölkerung für die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU schwierig ist, unter den in den Mitgliedstaaten allgemein anwendbaren Verfahrensregeln hinsichtlich der Beweislast einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß zu nachzuweisen. In den meisten Fällen haben die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU daher keine wirksame Möglichkeit, einen Schadensersatz für den durch derartige Verstöße verursachten Schaden zu erwirken. Um die Rechte betroffener Personen auf Schadensersatz für Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU zu stärken und zu einer effizienteren Durchsetzung ihrer Vorschriften in der gesamten Union beizutragen, ist es notwendig, die in derartigen Situationen geltenden Beweislastvorschriften anzupassen. Wenn eine Person hinreichend belastbare Beweise vorlegen kann, die die Vermutung nahelegen, dass der Verstoß gegen die Richtlinie 2010/75/EU die Ursache des Schadens an der Gesundheit

der betroffenen Person ist oder erheblich dazu beigetragen hat, sollte es daher dem Angeklagten obliegen, diese Vermutung zu widerlegen, damit er nicht haftbar gemacht wird.

- (34) Die Wirkung der Richtlinie 2010/75/EU auf die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten sollte auf das Maß beschränkt werden, das notwendig ist, um die Ziele der Richtlinie zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch eine sichere Umwelt sicherzustellen; sie sollte sich nicht auf andere nationale Verfahrensregeln auswirken, die das Recht festschreiben, einen Anspruch auf Schadensersatz für Verstöße gegen diese Richtlinie geltend zu machen. Diese nationalen Bestimmungen sollten jedoch das effektive Funktionieren der Mechanismen für Schadensersatzansprüche gemäß der Richtlinie 2010/75/EU nicht behindern.
- (35) Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU sind in den Mitgliedstaaten Anwendungsunterschiede im Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen in den Geltungsbereich aufgetreten, da die Formulierung der Begriffsbestimmung für diese Tätigkeit den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber überlässt, beide oder nur eines der beiden Kriterien hinsichtlich der Produktionskapazität und der Ofenkapazität anzuwenden. Um eine kohärentere Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen und unionsweit einheitliche Ausgangsbedingungen zu garantieren, sollten derartige Anlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, auch wenn nur eines der beiden Kriterien erfüllt ist.
- (36) Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe sollte die zuständige Behörde alle Stoffe – einschließlich Stoffen, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben – berücksichtigen, die möglicherweise von der betroffenen Anlage emittiert wurden und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben können. Dabei sollten die Gefahreigenschaften, die Menge und Art der emittierten Stoffe und ihr Potenzial zur Verschmutzung von Umweltmedien berücksichtigt werden. Die BVT-Schlussfolgerungen sind gegebenenfalls der Bezugspunkt für die Auswahl der Stoffe, für die Emissionsgrenzwerte festgelegt werden sollen, obgleich die zuständige Behörde zusätzliche Stoffe auswählen kann. Gegenwärtig sind die einzelnen Schadstoffe in einer nicht erschöpfenden Liste in Anhang II der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt; dies steht nicht im Einklang mit dem ganzheitlichen Ansatz der Richtlinie und spiegelt nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung aller relevanten Schadstoffe, einschließlich jener, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, seitens der zuständigen Behörden wider. Die nicht erschöpfende Schadstoffliste sollte daher gestrichen werden. Stattdessen sollte auf die Schadstoffliste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006⁷⁹ verwiesen werden.
- (37) Obwohl Deponien in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, gibt es keine BVT-Schlussfolgerungen für Deponien, da diese Tätigkeit unter die Richtlinie 1999/31/EG des Rates⁸⁰ fällt, deren Anforderungen als BVT gelten. Angesichts der technischen Entwicklungen und Innovationen, die seit dem Erlass der Richtlinie 1999/31/EG stattgefunden haben, stehen inzwischen wirksamere Techniken zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Verfügung. Mit der

⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

⁸⁰ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldéponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

Annahme von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU könnte den wesentlichen Umweltproblemen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfalldeponien, einschließlich erheblicher Methanemissionen, entgegengewirkt werden. Die Richtlinie 1999/31/EG sollte daher die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU ermöglichen.

- (38) Die Richtlinien 2010/75/EU und 1999/31/EG sollten deshalb entsprechend geändert werden.
- (39) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus und die Verbesserung der Umweltqualität, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen der grenzüberschreitenden Wirkung von Umweltverschmutzung aus Industrietätigkeiten besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (40) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig und zweckmäßig, Vorschriften für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch industrielle Tätigkeiten festzulegen, um das grundlegende Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus und der Verbesserung der Umweltqualität zu erreichen. Die vorliegende Richtlinie geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (41) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten⁸¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2010/75/EU

Die Richtlinie 2010/75/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sieht auch Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen.“

⁸¹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für die in den Kapiteln II bis VIa genannten industriellen Tätigkeiten, die eine Umweltverschmutzung verursachen.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚Anlage‘ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I, in Anhang Ia oder in Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;“

b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. ‚BVT-Schlussfolgerungen‘ ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten, dem Mindestumfang eines Umweltmanagementsystems einschließlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;“

c) Die folgende Nummer 13a wird eingefügt:

„13a. ‚mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte‘ die Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken erzielt werden;“

d) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. ‚betroffene Öffentlichkeit‘ die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;“

e) Die folgenden Nummern 23a, 23b und 23c werden eingefügt:

„23a. ‚Schweine‘ Schweine im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates*;

23b. ‚Rinder‘ Hausrinder der Art *Bos taurus*;

23c. ‚Großvieheinheit‘ oder ‚GVE‘ das Weideäquivalent einer ausgewachsenen Milchkuh mit einer Jahresmilchleistung von 3000 kg Milch ohne Zufütterung von Kraftfutter; diese wird verwendet, um die Größe von landwirtschaftlichen Betrieben auszudrücken, die unterschiedliche Tierkategorien halten, unter Verwendung der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014** der Kommission aufgeführten Umrechnungsätze und unter Bezugnahme auf die tatsächliche Produktion innerhalb des Kalenderjahres.

* Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5).

** Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).“

f) Die folgenden Nummern 48 bis 53 werden angefügt:

„48. ‚Industrieminerale‘ Minerale, die in der Industrie für die Produktion von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen verwendet werden, mit Ausnahme von metallurgischen Erzen, Energieträgern, Baurohstoffen und Edelsteinen;

49. ‚metallurgische Erze‘ Erze, aus denen Metalle oder metallische Stoffe gewonnen werden;

50. ‚mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte‘ die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;

51. ‚mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte‘ die Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken erzielt werden;

52. ‚Einhaltungssicherung‘ Mechanismen zur Sicherung der Einhaltung von Anforderungen unter Einsatz von drei Interventionsarten: Förderung der Einhaltung, Überwachung der Einhaltung, Folgemaßnahmen und Durchsetzung;

53. ‚Vergleichswerte‘ die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte, außer Emissionswerten; hierzu können zählen:

- a) Verbrauchswerte;
- b) Werte für Ressourceneffizienz und Wiederverwendung, Abdeckmaterialien, Wasser und Energieressourcen;
- c) Abfallwerte und sonstige unter spezifischen Referenzbedingungen gemessene Werte.“

4. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Verfahren für die Registrierung von Anlagen festlegen, die ausschließlich unter Kapitel V oder Kapitel VIa fallen.“

5. In Artikel 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über gemäß diesem Artikel gewährte Genehmigungen im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden und der Zugang dazu nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt wird. Außerdem wird der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung jeder Genehmigung unter den gleichen Bedingungen zugänglich gemacht. Diese Zusammenfassung muss zumindest Folgendes umfassen:

- a) einen Überblick über die wichtigsten Genehmigungsaufgaben;
- b) die Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte;
- c) jegliche nach Artikel 15 Absatz 4 gewährte Ausnahmen;
- d) die anwendbaren BVT-Schlussfolgerungen;
- e) die Bestimmungen für die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung.

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um das für die in Unterabsatz 2 genannte Zusammenfassung zu verwendende Format festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.“

6. Die Artikel 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 7

Vorfälle und Unfälle

Unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* treffen die Mitgliedstaaten bei allen Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet;
- b) der Betreiber unverzüglich die Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle ergreift;
- c) die zuständige Behörde den Betreiber dazu verpflichtet, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, die ihres Erachtens zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle erforderlich sind.

Bei einem Vorfall oder Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Vorfall oder Unfall stattgefunden hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich informiert wird. Die

betroffenen Mitgliedstaaten bemühen sich im Rahmen einer grenzübergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit, die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einzuschränken und weitere mögliche Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.

Artikel 8

Nichteinhaltung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Genehmigungsaufgaben eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten führen außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung ein, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen.

- (2) Bei einer Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben stellen die Mitgliedstaaten Folgendes sicher:
- a) der Betreiber informiert unverzüglich die zuständige Behörde;
 - b) der Betreiber ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wieder hergestellt wird;
 - c) die zuständige Behörde verpflichtet den Betreiber, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen wieder herzustellen.

Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c sichergestellt ist.

- (3) Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben weiter eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, kann der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt werden, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sichergestellt ist.

* Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).“

7. Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen.

8. In Artikel 11 werden folgende Buchstaben fa, fb und fc eingefügt:

„fa) materielle Ressourcen und Wasser werden effizient verwendet, einschließlich durch Wiederverwendung;

- fb) die Umweltleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus hinweg wird, soweit erforderlich, berücksichtigt;
- fc) ein Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a wird umgesetzt.“

9. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, der Europäischen Chemikalienagentur und der Kommission.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union werden Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, nur an die Kommission und – nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung – an die folgenden Personen weitergegeben: Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Mitgliedstaaten oder Agenturen der Europäischen Union vertreten, sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einsetzen. Der Austausch von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, wird auf das für die Erstellung, Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der BVT-Merkblätter notwendige Maß beschränkt; solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensiblen Geschäftsinformationen werden nicht zu anderen Zwecken verwendet.“

10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der in den Artikeln 11 und 18 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Genehmigungen erst nach Konsultation aller Behörden, die für die Einhaltung der Umweltvorschriften der Union, einschließlich der Umweltqualitätsnormen, zuständig sind, erteilt werden.“

ii) Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006* und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können;

* Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung

der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).“

- iii) Folgender Buchstabe aa wird eingefügt:
„aa) Umweltleistungsgrenzwerte;“
 - iv) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle;“
 - v) folgender Buchstabe ba wird eingefügt:
„ba) angemessene Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a;“
 - vi) Folgender Buchstabe bb wird eingefügt:
„bb) angemessene Überwachungsanforderungen für den Verbrauch und die Wiederverwendung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen;“
 - vii) Unter Buchstabe d wird folgende Ziffer iii angefügt:
„iii) Informationen zu den Fortschritten bei der Umsetzung der in Artikel 14a genannten umweltpolitischen. Diese Informationen werden veröffentlicht;“
 - viii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:
„h) Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte oder einen Verweis auf die anderweitig genannten geltenden Anforderungen.“
11. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Umweltmanagementsystem

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen vom Betreiber die Entwicklung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt. Das Umweltmanagementsystem entspricht den Bestimmungen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.

Das Umweltmanagementsystem wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass es weiterhin geeignet, angemessen und wirksam ist.
- (2) Das Umweltmanagementsystem muss mindestens Folgendes beinhalten:
 - a) umweltpolitische Ziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit, einschließlich Maßnahmen, um
 - i) die Entstehung von Abfällen zu vermeiden;
 - ii) die Nutzung von Ressourcen und die Wasserwiederverwendung zu optimieren;
 - iii) die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern.

- b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte sowie der Umweltleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus hinweg;
 - c) bei Anlagen, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU der Verpflichtung unterliegen, ein Energieaudit durchzuführen oder ein Energiemanagementsystem umzusetzen, die Ergebnisse des Audits oder der Umsetzung des Energiemanagementsystems gemäß Artikel 8 und Anhang VI der Richtlinie sowie die Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen des Audits abgegebenen Empfehlungen;
 - d) ein Verzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen Chemikalien, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen;
 - e) die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele und zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen;
 - f) einen Transformationsplan gemäß Artikel 27d.
- (3) Das Umweltmanagementsystem einer Anlage wird im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht.“

12. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte, äquivalente Parameter und technische Maßnahmen

- (1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird.

Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern der Betreiber sicherstellt, dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) die eingeleiteten Schadstoffe beeinträchtigen nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage;
- b) die eingeleiteten Schadstoffe schaden nicht der Gesundheit des in Kanalisationssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen arbeitenden Personals;
- c) die Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet;
- d) die Gesamtbelastung durch die letztendlich in das Wasser eingeleiteten Schadstoffe ist im Vergleich zu der Situation, in der die Emissionen der betreffenden Anlage die gemäß Absatz 3 für die direkte Freisetzung

festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, nicht höher, unbeschadet strengerer Maßnahmen, gemäß Artikel 18.

Die zuständige Behörde legt die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 2 in einem Anhang der Genehmigungsaufgaben dar, einschließlich der Ergebnisse der vom Betreiber erstellten Bewertung der Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben.

In Fällen, in denen die Genehmigungsaufgaben geändert werden sollten, übermittelt der Betreiber eine aktualisierte Bewertung, damit sichergestellt ist, dass die Aufgaben gemäß Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d erfüllt sind.

- (2) Unbeschadet des Artikels 18 stützen sich die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen auf BVT, ohne dass die Anwendung einer Technik oder bestimmten Technologie vorgeschrieben wird.
- (3) Die zuständige Behörde legt die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte fest, die mit den niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen und mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:
 - a) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt werden wie die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte oder
 - b) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den unter Buchstabe a genannten Emissionsgrenzwerten abweichen.

Werden die Emissionsgrenzwerte gemäß Buchstabe b festgelegt, so bewertet die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

- (3a) Die zuständige Behörde legt Umweltleistungsgrenzwerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.
- (4) Abweichend von Absatz 3 und unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Emissionswerte, die mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert

sind, aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:

- a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage oder
- b) technische Merkmale der betreffenden Anlage.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 1, einschließlich des Ergebnisses der Bewertung und der Begründung für die vorgeschriebenen Auflagen in einem Anhang der Genehmigungsaufgaben.

Die gemäß Unterabsatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen dieser Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.

Die in diesem Absatz genannten Ausnahmen unterliegen den in Anhang II dargelegten Grundsätzen. Die zuständige Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Ausnahmen werden nicht genehmigt, wenn sie die Einhaltung der in Artikel 18 genannten Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

Die zuständige Behörde überprüft alle vier Jahre oder im Rahmen jeder Überprüfung der Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als vier Jahre nach Gewährung der Ausnahme erfolgt, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen in Unterabsatz 1 genannten Umweltnutzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.“

13. Folgender Artikel 15a wird eingefügt:

„Artikel 15a

Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

- (1) Bei der Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h dürfen die an Messungen zur Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte vorgenommenen Korrekturen die Messunsicherheit des Messverfahrens nicht überschreiten.
- (2) Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Messverfahrens für die Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

Das in Unterabsatz 1 genannte Verfahren umfasst mindestens die Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte und legt fest, wie die Messunsicherheit und die Häufigkeit der Überschreitung von

Emissionsgrenzwerten in der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zu berücksichtigen sind.

- (3) Fällt eine Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, auch in den Geltungsbereich von Kapitel III oder IV und wird die Einhaltung der gemäß diesem Kapitel festgelegten Emissionsgrenzwerte im Einklang mit Absatz 1 nachgewiesen, wird davon ausgegangen, dass die Anlage auch die Emissionsgrenzwerte gemäß Kapitel III oder IV für die betreffenden Schadstoffe einhält.“

14. In Artikel 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Wird eine Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 4 gewährt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betreiber die Konzentration der unter die Ausnahme fallenden Schadstoffe, die im Aufnahmemilieu vorhanden sind, überwacht. Die Ergebnisse dieser Überwachung werden der zuständigen Behörde übermittelt. Für die Überwachung nach diesem Absatz werden gegebenenfalls die Überwachungs- und Messverfahren verwendet, die für die betreffenden Schadstoffe in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.“

15. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Umweltqualitätsnormen

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, so werden zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern.

Wurden gemäß Absatz 1 strengere Auflagen in die Genehmigung aufgenommen, ist der Betreiber zur regelmäßigen Überwachung der Konzentration der durch den Betrieb der betroffenen Anlagen freigesetzten relevanten Schadstoffe im Aufnahmemilieu verpflichtet; die Ergebnisse dieser Überwachung werden der zuständigen Behörde übermittelt. Sind in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union Überwachungs- und Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, werden diese Verfahren für die Überwachung nach diesem Absatz verwendet.“

16. Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) es muss eine Umweltqualitätsnorm gemäß Artikel 18 eingehalten werden; dies gilt auch im Falle einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm oder wenn der Zustand des Aufnahmemilieus eine Überarbeitung der Genehmigung notwendig macht, um die Übereinstimmung mit Plänen und Programmen im Rahmen von Rechtsvorschriften der Union sicherzustellen.“

17. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Aktualisierung der Genehmigung oder der Genehmigungsaufgaben für eine Anlage im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 Buchstaben a, b und c;“

ii) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Aktualisierung einer Genehmigung im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 oder Artikel 21 Absatz 4.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit – in Bezug auf die Buchstaben a, b und f auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet – folgende Informationen zugänglich:“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen, einschließlich Konsultationen gemäß Artikel 26, und die Berücksichtigung dieser Konsultationen im Rahmen der Entscheidung;“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit ferner Folgendes – auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet – zugänglich:

- a) relevante Informationen zu den vom Betreiber bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 22;
- b) die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen;
- c) die Ergebnisse der Überwachung gemäß Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 18 Unterabsatz 2.“

18. In Artikel 25 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren darf nicht von der Rolle abhängig gemacht werden, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

Das Überprüfungsverfahren wird fair, gerecht und zeitnah durchgeführt, ist nicht mit übermäßigen Kosten verbunden und stellt einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch einen vorläufigen Rechtsschutz sicher.“

19. Artikel 26 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 20 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Anhang IV erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie der Öffentlichkeit zugänglich macht. Auf der Grundlage dieser Angaben finden Konsultationen zwischen den

beiden Mitgliedstaaten statt, wobei sichergestellt wird, dass die Stellungnahme des möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaats bereitgestellt wird, bevor die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Genehmigungsantrag eingereicht wurde, ihre Entscheidung trifft. Sollte von dem möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaat innerhalb des für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit festgesetzten Zeitraums keine Stellungnahme eingehen, leitet die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren ein.

- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Genehmigungsantrag der Öffentlichkeit des möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaats zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird und für denselben Zeitraum verfügbar bleibt wie in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag eingereicht wurde.“

20. Nach Artikel 26 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„KAPITEL IIa

INNOVATIONSFÖRDERUNG“

21. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Zukunftstechniken

Die Mitgliedstaaten fördern gegebenenfalls die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken, insbesondere wenn diese Techniken in den BVT-Schlussfolgerungen, den BVT-Merkblättern oder den Feststellungen des in Artikel 27a genannten Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen aufgeführt werden.

22. Die folgenden Artikel 27a bis 27d werden eingefügt:

„Artikel 27a

Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emissionen

- (1) Die Kommission richtet ein Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emissionen (im Folgenden „Zentrum“ oder „INCITE“) ein und betreibt dieses.
- (2) Das Zentrum erhebt und analysiert Informationen zu innovativen Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, die für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie relevant sind, und beschreibt ihren Entwicklungsstand und ihre Umweltleistung. Die Kommission berücksichtigt die Feststellungen des Zentrums bei der Erstellung des Arbeitsprogramms für den Informationsaustausch nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter nach Artikel 13 Absatz 1.
- (3) Das Zentrum wird unterstützt von:
- a) Vertretern der Mitgliedstaaten;
 - b) einschlägigen öffentlichen Einrichtungen;
 - c) einschlägigen Forschungseinrichtungen;
 - d) Forschungs- und Technologieorganisationen;
 - e) Vertretern der betreffenden Industriezweige;

- f) Technologieanbietern;
 - g) Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen;
 - h) der Kommission.
- (4) Das Zentrum veröffentlicht seine Feststellungen vorbehaltlich der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/4/EG festgelegten Einschränkungen.

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt mit den genauen Vorkehrungen, die für die Einrichtung und das Funktionieren des Zentrums erforderlich sind. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

Artikel 27b

Erprobung von Zukunftstechniken

Unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde für die Erprobung von Zukunftstechniken befristete Ausnahmen von den Anforderungen nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 und den Grundsätzen nach Artikel 11 Buchstaben a und b für insgesamt höchstens 24 Monate gewähren.

Artikel 27c

Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte

Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 kann die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb von sechs Jahren nach der Veröffentlichung eines Beschlusses über die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 für die Haupttätigkeit einer Anlage die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den in den Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind.

Artikel 27d

Übergang zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan für jede Anlage aufzunehmen, in der eine der in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt wird. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden, um zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern als Teil ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen bis zum 31. Dezember 2031 die Übereinstimmung der Transformationspläne gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des Durchführungsrechtsakts nach Absatz 4 überprüfen.

- (2) Im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 21 Absatz 3 im Anschluss an die Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen verpflichten die Mitgliedstaaten die Betreiber, nach dem 1. Januar 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan für jede Anlage aufzunehmen, in der eine in Anhang I aufgeführte Tätigkeit durchgeführt

wird, die nicht in Absatz 1 genannt wird. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen die Übereinstimmung der Transformationspläne nach Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des Durchführungsrechtsakts nach Absatz 4 prüfen.

- (3) Die Betreiber veröffentlichen ihre Transformationspläne sowie die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Umweltmanagementsysteme.
- (4) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2028 einen Durchführungsrechtsakt, in dem das Format für die Transformationspläne festgelegt wird. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.“

23. In Artikel 42 Absatz 1 erhält der Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Dieses Kapitel gilt nicht für Vergasungs- oder Pyrolyseanlagen, wenn die Gase oder Flüssigkeiten, die bei dieser thermischen Behandlung der Abfälle entstehen, vor ihrer Verbrennung so weit behandelt werden, dass:

- a) bei der Verbrennung nicht mehr Emissionen freigesetzt werden als bei der Verbrennung der umweltfreundlichsten auf dem Markt erhältlichen Brennstoffe, die in der Anlage verbrannt werden können;
- b) in Bezug auf andere Emissionen als Stickstoffoxid-, Schwefeloxid- und Staubemissionen bei der Verbrennung nicht mehr Emissionen freigesetzt werden als bei der Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfall.“

24. Nach Artikel 70 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„KAPITEL VIa

**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON GEFLÜGEL,
SCHWEINEN UND RINDERN“**

25. Nach der Überschrift „KAPITEL VIa“ werden die folgenden Artikel 70a bis 70i eingefügt:

„Artikel 70a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten, die die im genannten Anhang festgelegten Kapazitätsschwellenwerte erreichen.

Artikel 70b

Aggregationsregel

Liegen zwei oder mehr Anlagen räumlich nahe beieinander und haben sie denselben Betreiber oder werden sie von Betreibern kontrolliert, die in einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zueinander stehen, gelten die betroffenen Anlagen für die Berechnung des Kapazitätsschwellenwerts gemäß Artikel 70a als eine Einheit.

Artikel 70c

Genehmigungen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, ohne eine Genehmigung betrieben wird und dass der Betrieb den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i entspricht.

Die Mitgliedstaaten können Anforderungen für bestimmte Kategorien der in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Anlagen in die allgemeinen bindenden Vorschriften nach Artikel 6 aufnehmen.

Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Anlagen fest, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen. Diese Verfahren müssen mindestens die in Absatz 2 genannten Informationen enthalten.

- (2) Genehmigungsanträge müssen mindestens eine Beschreibung der folgenden Elemente umfassen:
- a) Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten;
 - b) Tierart;
 - c) Kapazität der Anlage;
 - d) Quellen der Emissionen aus der Anlage;
 - e) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Medium.
- (3) Den Anträgen ist eine nicht-technische Zusammenfassung der in Absatz 2 genannten Informationen beizufügen.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über geplante wesentliche Änderungen an den in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Anlagen unterrichtet, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Gegebenenfalls überprüft und aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.

Artikel 70d

Verpflichtungen des Betreibers

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber die Emissionen und die damit verbundenen Umweltleistungswerte gemäß den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwacht.

Der Betreiber führt Aufzeichnungen über und verarbeitet alle Überwachungsergebnisse über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren auf eine Weise, die die Verifizierung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und

Umweltleistungsgrenzwerte ermöglicht, die in den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegt sind.

- (2) Im Falle einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte, die in den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegt sind, verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.
- (3) Der Betreiber stellt sicher, dass jegliche Ausbringung von Abfällen, tierischen Nebenprodukten oder anderen von der Anlage erzeugten Rückständen gemäß den in den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegten BVT sowie im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erfolgt und keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht.

Artikel 70e

Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine geeignete Überwachung gemäß den in Artikel 70i genannten Betriebsvorschriften erfolgt.
- (2) Alle Überwachungsergebnisse müssen auf eine Weise aufgezeichnet, verarbeitet und vorgelegt werden, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Einhaltung der Betriebsbedingungen, der Emissionsgrenzwerte und der Umweltleistungsgrenzwerte zu überprüfen, die in den allgemein bindenden Vorschriften nach Artikel 6 oder in der Genehmigung genannt sind.
- (3) Der Betreiber stellt der zuständigen Behörde die in Absatz 2 genannten Daten und Informationen auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung. Die zuständige Behörde kann eine entsprechende Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Betriebsvorschriften nach Artikel 70i zu überprüfen. Die zuständige Behörde spricht eine solche Aufforderung aus, wenn ein Mitglied der Öffentlichkeit Zugang zu den in Absatz 2 genannten Daten oder Informationen beantragt.

Artikel 70f

Nichteinhaltung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwachten Emissions- und Umweltleistungswerte die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.
- (2) Die Mitgliedstaaten richten ein wirksames System zur Überwachung der Einhaltung ein, das auf Umweltinspektionen oder anderen Maßnahmen beruht, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen zu überprüfen.
- (3) Im Falle einer Nichteinhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde den Betreiber neben den gemäß Artikel 70d ergriffenen Maßnahmen zu allen Maßnahmen verpflichtet, die erforderlich sind, damit die Anforderungen unverzüglich wieder eingehalten werden.

Verursacht die Nichteinhaltung eine erhebliche Verschlechterung des Zustands von Luft, Wasser oder Boden vor Ort oder stellt sie eine erhebliche Gefahr für die

menschliche Gesundheit dar oder droht sie, dies zu tun, setzt die zuständige Behörde den weiteren Betrieb der Anlage aus, bis die Anforderungen wieder eingehalten werden.

Artikel 70g

Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv ermöglicht wird, sich an folgenden Verfahren zu beteiligen:
 - a) Erstellung von allgemein bindenden Vorschriften nach Artikel 6 für Genehmigungen für Anlagen, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen;
 - b) Erteilung einer Genehmigung für eine neue Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt;
 - c) Erteilung einer aktualisierten Genehmigung gemäß Artikel 70c Absatz 4 für eine wesentliche Änderung an einer bestehenden Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt.
- (2) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit ferner die folgenden Dokumente und Informationen – auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet – zugänglich:
 - a) die Genehmigung;
 - b) die Ergebnisse der Konsultationen gemäß Absatz 1;
 - c) die allgemein bindenden Vorschriften nach Artikel 6 für Anlagen, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen;
 - d) die Inspektionsberichte für die Anlagen, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen.

Artikel 70h

Zugang zu Gerichten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß diesem Kapitel anzufechten, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) sie haben ein ausreichendes Interesse;
 - b) sie machen eine Rechtsverletzung geltend, sofern das Verwaltungsverfahrenszugang bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert.

Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren darf nicht von der Rolle abhängig gemacht werden, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

Das Überprüfungsverfahren wird fair, gerecht und zeitnah durchgeführt, ist nicht mit übermäßigen Kosten verbunden und stellt einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch einen vorläufigen Rechtsschutz sicher.“

- (2) Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Artikel 70i

Betriebsvorschriften

- (1) Die Kommission legt Betriebsvorschriften mit Anforderungen fest, die mit der Verwendung der BVT für die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten im Einklang stehen und die folgenden Elemente umfassen:
- a) Emissionsgrenzwerte,
 - b) Überwachungsanforderungen,
 - c) Ausbringungspraktiken,
 - d) Praktiken zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung,
 - e) Umweltleistungsgrenzwerte,
 - f) sonstige Maßnahmen gemäß Anhang III.

In den Betriebsvorschriften sind unter anderem Beschaffenheit, Typ, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen sowie die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung zu berücksichtigen, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden.

- (2) Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 zur Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1 alle Genehmigungsaufgaben für die betroffenen Anlagen diesen Betriebsvorschriften entsprechen.“

26. In Artikel 73 Absatz 1 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Bis zum 30. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. Der Bericht trägt der Innovationsdynamik und die in Artikel 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Überprüfung Rechnung.

Der Bericht umfasst eine Bewertung der Frage, ob ein Tätigwerden der Union durch Festlegung bzw. Aktualisierung unionsweit geltender Mindestanforderungen an Emissionsgrenzwerte sowie an Überwachungs- und Einhaltungsvorschriften für Tätigkeiten im Geltungsbereich der in den fünf vorangegangenen Jahren angenommenen BVT-Schlussfolgerungen erforderlich ist; dies erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- a) Auswirkungen der betreffenden Tätigkeiten auf die Umwelt insgesamt und auf die menschliche Gesundheit;
- b) Stand der BVT-Umsetzung bei diesen Tätigkeiten.“

27. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

„Artikel 74

Änderung der Anhänge

- (1) Damit diese Richtlinie auf der Grundlage von BVT an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden kann, erlässt die Kommission gemäß Artikel 76 delegierte Rechtsakte zur Anpassung von Anhang V Teile 3 und 4, Anhang VI Teile 2, 6, 7 und 8 und Anhang VII Teile 5, 6, 7 und 8 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.
- (2) Damit diese Richtlinie ihre Ziele der Vermeidung und Verminderung von Schadstoffemissionen und der Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfüllen kann, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 76 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Anhang I oder Anhang Ia durch die Aufnahme von Agrar- und Industrietätigkeiten in diese Anhänge zu erlassen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) sie haben oder werden voraussichtlich Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben, insbesondere infolge von Schadstoffemissionen und Ressourcennutzung;
 - b) sie weisen innerhalb der Union unterschiedliche Umweltleistungen auf;
 - c) sie weisen Verbesserungspotenzial hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf durch die Anwendung von BVT oder innovativen Techniken;
 - d) ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich der Richtlinie weist auf der Grundlage einer Bewertung ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ein günstiges Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Kosten auf.
- (3) Vor dem Erlass delegierter Rechtsakte gemäß diesem Artikel führt die Kommission eine angemessene Konsultation der Interessenträger durch.

Die Kommission veröffentlicht Angaben zu den relevanten Studien und Analysen, auf die sie sich bei der Vorbereitung gemäß diesem Artikel erlassener delegierter Rechtsakte gestützt hat, spätestens zum Zeitpunkt der Annahme der delegierten Rechtsakte.“

28. Artikel 75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 75

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

29. Artikel 76 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 76***Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 48 Absatz 5, Artikel 70i und Artikel 74 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die in Artikel 48 Absatz 5, Artikel 70i und Artikel 74 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die in dem Beschluss genannte Befugnisübertragung. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 15 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 5 oder Artikel 74 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

30. Artikel 77 und 78 werden gestrichen.

31. Artikel 79 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 79***Sanktionen**

- (1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um ihre Anwendung sicherzustellen.

Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen sowie alle Änderungen umgehend mit.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldstrafen wird für jeden wiederholten Verstoß schrittweise angehoben. Wird ein Verstoß von einer juristischen Person begangen, beträgt die maximale Höhe dieser Geldstrafen mindestens 8 % des Jahresumsatzes des Betreibers in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Sanktionen nach Absatz 1 gegebenenfalls die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt werden:
 - a) Art, Schweregrad und Ausmaß des Verstoßes;
 - b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.“

32. Folgender Artikel 79a wird eingefügt:

„Artikel 79a

Schadensersatz

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, die betroffenen Personen vor Gericht zu vertreten und Sammelklagen auf Schadensersatz einzureichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anspruch aufgrund eines Verstoßes, der zu einer Schädigung führte, von den betroffenen Personen und den in diesem Absatz genannten Nichtregierungsorganisationen nicht zweimal geltend gemacht werden kann.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen nicht auf eine Weise ausgestaltet sind und angewendet werden, die die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz aufgrund eines Verstoßes nach Absatz 1 unmöglich oder übermäßig schwierig macht.
- (4) Bei einem Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1, gestützt auf Nachweise, die auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß schließen lassen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beweislast

dafür, dass der Verstoß den Schaden weder verursacht noch dazu beigetragen hat, bei der für den Verstoß verantwortlichen Person liegt.

- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen nach Absatz 1 nicht kürzer als fünf Jahre ist. Diese Frist läuft nicht an, bis der Verstoß eingestellt wurde und die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass sie durch einen Verstoß gemäß Absatz 1 Schaden genommen hat.“
33. Anhang I wird gemäß Anhang I dieser Richtlinie geändert.
34. Es wird ein Anhang Ia eingefügt, dessen Wortlaut in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführt ist.
35. Anhang II wird durch den Wortlaut in Anhang III dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie 1999/31/EG

Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG wird gestrichen.

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 18. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
- Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident///Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Industrieemissionsrichtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

1.2. Politikbereich(e)

- 09 Natürliche Ressourcen und Umwelt

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- ☒ eine neue Maßnahme
- ☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁸²
- ☒ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- ☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

- Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit vor den schädlichen Auswirkungen der Verschmutzung durch große Agrar- und Industrieanlagen.
- Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.
- Förderung eines tiefgreifenden Wandels im Agrar- und Industriesektor zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals einschließlich des Null-Schadstoff-Ziels, CO₂-Neutralität, einer schadstofffreien Umwelt und Kreislaufwirtschaft.
- Verbesserung des Zugangs zu Informationen und Gerichten, Steigerung der Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren.

1.4.2. Einzelziel(e)

- Verbesserung der Wirksamkeit der Industrieemissionsrichtlinie.
- Sicherung der effektiven Unterstützung der Einführung von Zukunftstechniken durch die Industrieemissionsrichtlinie während des sich derzeit vollziehenden industriellen Wandels, auch durch dynamischere Erteilung/Überprüfung von Genehmigungen für Großanlagen.

⁸²

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

- Synergistische Förderung der Einführung von Techniken und diesbezüglicher Investitionen, die zusammen Umweltverschmutzung und CO₂-Emissionen vermeiden/verringern.
- Unterstützung des Übergangs zur Verwendung von sichereren und weniger toxischen Chemikalien, zu besserer Ressourceneffizienz (Energie, Wasser und Abfallvermeidung) und stärkerer Umsetzung des Kreislaufprinzips.
- Maßnahmen gegen die schädlichen Auswirkungen von Agrar- und Industrietätigkeiten, die derzeit nicht in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, auf Gesundheit und Umwelt.
- Verbesserung des Zugangs von Privatpersonen und Zivilgesellschaft zu Informationen, zur Beteiligung an Entscheidungsverfahren sowie des Zugangs zu Gerichten (einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe) im Zusammenhang mit der Genehmigung, dem Betrieb und der Kontrolle der unter die Richtlinie fallenden Anlagen.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

- Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

- Die vorgeschlagene Richtlinie wird die bei der Evaluierung der Industrieemissionsrichtlinie festgestellten Mängel beheben und zu einer stärkeren Ausrichtung an den weiter reichenden politischen Zielen des europäischen Grünen Deals führen.
- Sie wird die verstärkte Nutzung von innovativen Techniken zur Verschmutzungsbekämpfung ermöglichen, ressourceneffiziente, kreislaufbasierte und CO₂-freie Produktionsverfahren fördern und so die Resilienz der EU verbessern sowie die schädlichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Biodiversität mindern. Der Vorschlag berücksichtigt auch die Bedenken relevanter Interessenträger hinsichtlich der aktuellen und künftigen Wechselwirkungen zwischen der Verringerung von Schadstoffemissionen (Bekämpfung der Umweltverschmutzung) und von Treibhausgasemissionen (Dekarbonisierung), einschließlich der Politikkohärenz zur Maximierung des Beitrags von Agrar- und Industrieanlagen zum zweifachen EU-Ziel der Schadstofffreiheit und der CO₂-Neutralität.
- Und schließlich wird die künftige harmonisierte und veröffentlichte „Genehmigungszusammenfassung“ den Zugang zu Informationen über die Umweltauswirkungen von Agrar- und Industrieanlagen erleichtern und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren stärken.

1.4.4. Leistungsindikatoren

- Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

- Informationen wie die von Betreibern an das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) gemeldeten Gesamtschadstoffemissionen stellen Schlüsselindikatoren dar, mit denen die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele dieser Initiative verfolgt werden können. Diese Indikatoren werden regelmäßig erstellt, sind vergleichbar und über das von der Europäischen Umweltagentur (EUA) verwaltete

Industrieemissionsportal leicht zugänglich.

- Die größere Granularität der Berichterstattung zu Schadstoffemissionen auf Anlagenebene wird die Überwachung der Hauptverfahren innerhalb der einzelnen Sektoren ermöglichen, deren Umweltleistung sich verbessert oder zurückbleibt.
- Durch die Einbeziehung der Ressourcennutzung in die Berichterstattung wird die Ermittlung neuer Indikatoren im Zusammenhang mit der Verwendung von Materialien, Wasser und Energie ermöglicht, sodass die Verbesserungen bei der Ressourceneffizienz verfolgt werden können.
- Die Überwachung des Tempos der Entwicklung und Einführung von Innovationen des daraus resultierenden notwendigen Wandels von Sektoren, die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, um die Ziele der EU für 2030 und 2050 zu erreichen, werden durch einen neuen Mechanismus gewährleistet, der von INCITE anhand der folgenden Indikatoren verwaltet wird:
 - Technologie-Reifegrad (TRL) von Zukunftstechniken je Sektor;
 - Emissionsleistung von Zukunftstechniken;
 - erwarteter Zeitrahmen für die Einführung dieser Technologien in der Praxis;
 - Zielabstandindikatoren für jeden unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Sektor.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

- Dieser Finanzbogen sichert die Finanzierung für die Bereitstellung mehrerer im Vorschlag zur Industrieemissionsrichtlinie vorgesehenen Tätigkeiten durch die Dienststellen der Kommission (ENV und JRC) und die ECHA. Diese Tätigkeiten sind unterschiedlicher Natur:
 - einmalige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung von Durchführungsrechtsakten,
 - regelmäßige Aufgaben zusätzlich zu den derzeit ausgeübten Durchführungs- und Durchsetzungspflichten aufgrund der Ausweitung und Vertiefung des Geltungsbereichs der Richtlinie,
 - Aufgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von INCITE.
- **Zeitplan:**
 - 2. Quartal 2022 bis 4. Quartal 2023: Verhandlung des Vorschlags. Aufgrund der Komplexität des Vorschlags und der notwendigen Abstimmung mit der E-PRTR-Überarbeitung könnten die Verhandlungen einen überdurchschnittlichen Ressourcen- und Zeitaufwand erfordern.
 - 2. Quartal 2024 bis 4. Quartal 2027: Auftakt und Erarbeitung neuer BVT-Merkblätter. Die neuen BVT-Merkblätter sind aufgrund der vorgeschlagenen Ausweitung des Geltungsbereichs erforderlich. Der Prozess ist eine Kombination aus technischen Arbeiten und Überprüfung durch Interessenträger und wird größtenteils der JRC zugewiesen.
 - 1. Quartal 2024 bis 4. Quartal 2027: Überarbeitung der BVT-Merkblätter: zusätzliche

Ressourcen in den Überarbeitungen werden mit neuen Elementen verknüpft, die in den BVT-Merkblättern berücksichtigt werden müssen, beispielsweise Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung und weniger toxische Umwelt. Der Prozess ist eine Kombination aus technischen Arbeiten und Überprüfung durch Interessenträger und wird größtenteils der JRC zugewiesen.

- 1. Quartal 2024 bis 4. Quartal 2027: Auftakt und Durchführung der technischen Arbeiten zur Unterstützung des Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts zu Nutztierhaltungsbetrieben. Obwohl dies an sich kein BVT-Merkblatt ist, dürfte das Verfahren zur Entwicklung der technischen Inhalte des Durchführungsrechtsakts dem Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter ähneln.

- 1. Quartal 2024: ECHA beginnt mit der Entwicklung einer Methodik für den Informationsaustausch zu den Auswirkungen der in den BVT-Merkblättern ermittelten Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

- 1. Quartal 2024 bis 4. Quartal 2025: analytische Arbeiten zur Vorbereitung von drei Durchführungsrechtsakten sowie der diesbezüglichen Verhandlungen. Diese Rechtsakte umfassen die Einführung einer harmonisierten Methodik für die Anwendung von Ausnahmen (Artikel 15 Absatz 4), gemeinsame Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Kapitel II (Artikel 15a) sowie das Funktionieren von INCITE. In letzterem Bereich würden sowohl die JRC als auch die GD ENV eine Rolle spielen, um die vollständige Einhaltung der Standards der BVT-Merkblätter sowie die Transparenz und partizipative Struktur von INCITE sicherzustellen.

- 1. Quartal 2024: Gründung von INCITE.

- 1. Quartal 2026 bis 4. Quartal 2027: Analyse- und vorbereitende Arbeiten vor dem Erlass des Durchführungsrechtsakts zu Transformationsplänen, anschließend Nachbereitung. Dies umfasst die Formulierung einer Entscheidung zu Format und Geltungsbereich des Durchführungsrechtsakts.

- 1. Quartal 2026 bis 4. Quartal 2027: Vorbereitung des Berichts zu Synergien mit dem EHS. Der Bericht ist 2028 fällig.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union

- Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex ante)
- Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der Umweltverschmutzung können die Mitgliedstaaten allein die Auswirkungen der Verschmutzung durch Agrar- und Industrieanlagen nicht effektiv mindern. Ohne einen EU-weiten Ansatz für die Festlegung von Umweltschutznormen würden dieselben Industriesektoren zudem in jedem Mitgliedstaat unterschiedlichen Umweltschutzvorschriften unterliegen. Dies könnte zur Schaffung ungleicher Wettbewerbsbedingungen und zur Fragmentierung des Binnenmarkts führen und die Umwelt- und Gesundheitsschutzstrategien der Union beeinträchtigen.
- Erwarteter Unionsmehrwert (ex post)
- Das auf BVT basierende System der Industrieemissionsrichtlinie sowie das E-PRTR stellen Informationen bereit, die von allen Mitgliedstaaten genutzt werden; dies erfolgt

über ein einheitliches Verfahren des Informationsaustauschs auf EU-Ebene, sodass die Notwendigkeit nationaler Verfahren in jedem Mitgliedstaat entfällt. Die Betreiber von Anlagen in allen Mitgliedstaaten erzielen wirtschaftliche Effizienz, da sie nur einen einzigen, einheitlichen EU-weiten Regelungsrahmen befolgen müssen. Das EU-System wird zunehmend auch von Drittländern verwendet, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene gefördert werden.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

- In der Evaluierung der Industrieemissionsrichtlinie wurde diese als generell wirksam bei der Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden durch industrielle Tätigkeiten und bei der Förderung der Verwendung von BVT bewertet. Das Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter und zur Ermittlung von BVT hat gut funktioniert und gilt als Modell für kooperative Governance. Es bestehen nach wie vor Unzulänglichkeiten bei der Förderung von Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und schadstofffreien Produktionsverfahren sowie bei der Erfassung wesentlicher industrieller Emissionsströme aus einigen Sektoren, was zu einem Marktversagen geführt hat: Die Verursacher tragen nicht die wahren Kosten der von ihnen erzeugten Umweltverschmutzung. Außerdem werden neue Produktionsprozesse, Technologien und Innovationen von der Richtlinie nicht auf effiziente Weise gefördert.
- Zwischen 2017 und 2019 erprobte die GD ENV eine Methodik für den Betrieb eines Innovationszentrums. Vorausgegangen war eine Studie im Jahr 2015, in der Optionen für die Verbesserung der Einführung innovativer Lösungen und des Informationsaustauschs zu Zukunftstechniken untersucht wurden. Die übergreifenden Ziele des Innovationszentrums waren die Ermittlung der neuesten Techniken durch die Einbeziehung einer breiten Palette an Interessenträgern sowie die Bewertung des Entwicklungsstands dieser Techniken mithilfe von TRL. Der Ansatz wurde bei den BVT-Merkblättern für Textilien, Schlachthäuser und tierische Nebenprodukte sowie für bereichsübergreifende Technologien verwendet und hat sich im Rahmen des Überarbeitungsverfahrens für die BVT-Merkblätter als effizient und wirksam erwiesen. Dieser Vorschlag für die Einrichtung von INCITE baut auf den Schlussfolgerungen des Pilotprojekts auf.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

- Diese Maßnahme ist mit anderen EU-Politikbereichen und laufenden Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals vereinbar.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

- **Aktueller Stand:**
- Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter liegen weiter in den Händen der europäischen Dienststelle zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (European Integrated Pollution Prevention and Control Bureau, EIPPCB), die 1997 als Teil der JRC

eingrichtet wurde, um einen Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission, den EU-Mitgliedstaaten, der Industrie und Nichtregierungsorganisationen zu den BVT zu koordinieren, die zur Vermeidung und Verminderung der industriellen Umweltverschmutzung eingesetzt werden. Die Dienststelle verfügt über das Know-how, die Kenntnisse und Flexibilität, um den Prozess reibungslos abzuwickeln. Sie stellt sicher, dass die Daten robust, das Verfahren unvoreingenommen und die Informationen geschützt sind, sodass der Prozess von den Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Umweltschutzorganisationen und der Industrie anerkannt wird.

- Fünfzehn wissenschaftliche Mitarbeitende (VZÄ), unterstützt von 2,5 VZÄ-Kräften für Sekretariats- und IT-Aufgaben, sind derzeit (März 2022) mit den o. g. Aufgaben im Zusammenhang mit den BVT-Merkblättern befasst. Dies gestattet die fortlaufende Erstellung und Überprüfung von maximal ca. acht BVT-Merkblättern gleichzeitig. Die Dienststelle wird vollständig (100 %) aus den Haushaltsmitteln der JRC finanziert, ohne finanziellen Beitrag seitens der GD ENV (keine Verwaltungsvereinbarung).
- Die EIPPCB hat bisher 34 BVT-Merkblätter erstellt (Stand: 2022), die größtenteils bereits überprüft und aktualisiert wurden. Jedes BVT-Merkblatt ist das Ergebnis mehrerer Jahre der Informationserfassung und des Informationsaustauschs in branchenspezifischen Ad-hoc-Arbeitsgruppen, an denen jeweils über 100 Fachleute mitwirken. Kapitel/Abschnitte zu Zukunftstechniken sind Teil jedes BVT-Merkblatts.
- Die GD ENV unterstützt die EIPPCB in ihrer Arbeit und stellt sicher, dass die Industrieemissionsrichtlinie durchgeführt und durchgesetzt wird. Sie erstellt zudem die notwendigen Leitlinien, Durchführungsrechtsakte und steht im Dialog mit den Mitgliedstaaten. Diese Tätigkeiten werden von sieben VZÄ-Positionen ausgeführt.
- Die ECHA hat derzeit dagegen kein rechtliches Mandat, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Industrieemissionsrichtlinie auszuführen. Dennoch wurde die Agentur in den vergangenen Jahren bei der Überprüfung von BVT-Merkblättern regelmäßig von der EIPPCB konsultiert und hat Informationen im Zusammenhang mit chemischen Stoffen und Ansätzen für das Chemikalienmanagement beigetragen, ohne klare Mittel für diese Arbeiten im Zusammenhang mit den BVT-Merkblättern bereitzustellen. Die Zusammenarbeit zwischen der EIPPCB und der ECHA beim Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter begann als Pilotprojekt im Jahr 2017 bei der Überprüfung der BVT-Merkblätter für die Textilindustrie; das Ergebnis wurde als äußerst positiv bewertet. Daneben hat die ECHA auf Ad-hoc-Basis an Tätigkeiten im Zusammenhang mit den BVT-Merkblättern mitgewirkt. Die langfristige Mitwirkung und Unterstützung der ECHA bei der Entwicklung von BVT-Merkblättern und BVT ist für die ganzheitliche Berücksichtigung von Chemikalien in den Genehmigungen für Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, von grundlegender Bedeutung; dies gilt für die chemischen Inhaltsstoffe von (primären oder sekundären) Rohstoffen ebenso wie für Chemikalien in den Emissionen der Anlagen und den erzeugten Abfällen und Nebenprodukten.
- Die Leistung innovativer Umwelttechnologien kleinerer Industrieorganisationen wird derzeit im Rahmen des Programms zur Überprüfung von Umwelttechnologien (Environmental Technology Verification, ETV) beurteilt; dies erfolgt über ein Netzwerk von Prüfstellen, das vom Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) verwaltet wird. Bisher ist das ETV nicht Teil des Verfahrens zur Erstellung der BVT-Merkblätter.

- **Beste Option**

Künftige Ausweitung des Geltungsbereichs der Industrieemissionsrichtlinie und der BVT-Merkblätter.

- Als Teil der JRC hat die EIPPCB einen einzigartigen Status und wirkt in vielen Politikbereichen mit. Aufgrund ihrer Erfahrung, ihres Fachwissens und Know-hows gilt die JRC als die am besten geeignete Dienststelle für die Ausübung der neuen und erweiterten Aufgaben im Zusammenhang mit den BVT-Merkblättern. INCITE ist eine neuartige Initiative, die durch die Zusammenführung von Informationen aus vielen EU-Innovationsprogrammen Mehrwert bieten wird. Das Zentrum wird auch als Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Politikbereichen fungieren und so die Ermittlung von möglichen Synergien begünstigen. Die Einrichtung von INCITE innerhalb der JRC wird aufgrund der Nähe zur EIPPCB, der Mitwirkung der Dienststelle an den BVT-Merkblättern sowie ihren etablierten Verbindungen zur Industrie zu weiteren Effizienzsteigerungen und Synergieeffekten führen. Außerdem ist das Konzept der Zukunftstechniken und der damit verbundenen Emissions- und Umweltleistungswerte mit den diesbezüglichen rechtlichen Folgen in den Überarbeitungsvorschlag für die Industrieemissionsrichtlinie integriert. Dies führt zu Bedenken hinsichtlich der Vertraulichkeit und Sensibilität von Daten. Die JRC hat in dieser Hinsicht Erfahrungen. Bestimmte einfache und zeitaufwendige Sekretariatsarbeiten (laufende Aktualisierung der Interessenträger-Datenbank, Überwachung der Datenbanken für Patente/Horizont Europa/Innovationsfonds, Arbeiten im Zusammenhang mit der Organisation von Tagungen, Veröffentlichungen) könnten ausgelagert werden.

Künftiger ausgeweiteter Geltungsbereich der BVT-Merkblätter (Chemikalien)

- Aufbauend auf der erfolgreichen Zusammenarbeit bei den BVT-Merkblättern für Textilien ist die ECHA dank ihres Fachwissens am besten ausgestattet, um Arbeiten im Zusammenhang mit einem Managementsystem für Chemikalien abzuwickeln. Die ECHA würde sicherstellen, dass
 - eine zweckmäßige Ermittlung (und ggf. Auswahl) relevanter Stoffe für jeden Sektor/jedes BVT-Merkblatt erfolgt. Dies wird eine Beschreibung der Verwendung dieser Stoffe nach den vom Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter abgedeckten Sektoren umfassen, einschließlich einer Definition bewährter Verfahren für die Nutzung der sichersten Alternativen auf dem Markt. Dies wird die Klarheit und Kohärenz der verschiedenen Rechtsvorschriften (Industrieemissionsrichtlinie, REACH, Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen) verbessern;
 - die korrekte Terminologie in den Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter verwendet wird (z. B. Stoff, Prozesschemikalie, Rohstoff);
 - die BVT im Zusammenhang mit Chemikalien (z. B. Substitutionsverfahren) technisch einwandfrei sind;
 - die von der EIPPCB verfassten Hintergrunddokumente für die Auftakt- und Abschlussbesprechung im Zusammenhang mit Chemikalien relevant sind;
 - die EIPPCB Unterstützung für den Zugriff auf Informationen in der ECHA-Datenbank erhält;
 - Unterstützung bereitgestellt wird, um die Fragen oder Anmerkungen von Interessenträgern zu beantworten, wenn hierzu chemisches Fachwissen erforderlich ist.
- Durch diesen integrierten Ansatz können zwei Aspekte der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit angegangen werden: 1. Förderung von inhärent sicheren und nachhaltigen Chemikalien sowie 2. Eine Umwelt ohne jegliche Verschmutzung durch Chemikalien.

Folglich wird die Kommission sicherstellen, dass die Verwendung von sichereren Chemikalien durch die Industrie in den Rechtsvorschriften für Industrieemissionen gefördert wird, insbesondere durch die Verpflichtung zu Risikobewertungen am Standort sowie die Begrenzung der Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen.

- Derzeit ist keine andere EU-Stelle in der Lage, eine derart komplexe Tätigkeit effektiv auszuführen. Die von der ECHA gepflegte einzigartige Chemikaliendatenbank sowie das Know-how der Agentur hinsichtlich der Datengewinnung und -extraktion aus dieser Datenbank versetzen die ECHA in die bestmögliche Position, die notwendigen Informationen für das Verfahren der Erstellung/Überprüfung von BVT-Merkblättern im Zusammenhang mit chemischen Stoffen bereitzustellen. Außerdem hat die Agentur umfassende Fachkenntnisse über die Bereitstellung von technischen und wissenschaftlichen Empfehlungen an die Industrie im Zusammenhang mit der Risikobewertung chemischer Stoffe entwickelt. Dies versetzt die ECHA in die einzigartige Lage, den Betreibern von Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, Empfehlungen hinsichtlich der Strukturierung und Verwaltung eines Chemikalienverzeichnisses zu geben, um Risikobewertungen auf Standortebene durchzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse zugleich auf die Themenbereiche der REACH-Verordnung und der Industrieemissionsrichtlinie anzuwenden und so die Integration beider Instrumente zu ermöglichen.

- **Für INCITE untersuchte Optionen:**

- *Öffentliche Aufträge an Berater vergeben:* Obgleich diese Lösung Flexibilitätsvorteile bietet, befreit sie die Europäischen Kommissionen nicht vom analyse- und aufsichtsbezogenen Arbeitsaufwand. Die Kommission benötigt eine langfristige Mitwirkung an INCITE, um brauchbare und robuste Ergebnisse zu erzielen. Dies steht im Zusammenhang mit der Tatsache, dass sich der erforderliche industrielle Wandel, der mit der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie vorangetrieben werden soll, aufgrund seiner Komplexität und des Investitionsvolumens über mehr als ein Jahrzehnt erstrecken wird. Darüber hinaus werden einige der von INCITE erfassten Informationen geschäftlich sensibler Natur sein; der Erfolg der Initiative hängt von ihrer Fähigkeit ab, derartige Daten effektiv zu handhaben. Durch die Übertragung der Erfassung und Analyse von Daten zu Zukunftstechniken an einen Berater würde die Kommission im Zusammenhang mit den beiden oben erwähnten wichtigen Aspekten in eine heikle Situation geraten, da weder das langfristige Engagement noch die Akzeptanz der Interessenträger garantiert wären.

- *ETV-Programm (Teil des EIT)* – ist in der Lage, einen Prüfprozess zu verwalten, verfügt jedoch über begrenzte Erfahrungen im Zusammenhang mit der Überwachung und Verminderung der Umweltverschmutzung und saubereren Produktionsverfahren; das ETV ist abhängig von der Kompetenz von Prüfstellen, und die Kommission verfügt über begrenzte Mittel, eine solche Arbeit zu leiten. Eine jüngste Evaluierung des ETV-Programms ergab, dass die Initiative nur begrenzt genutzt wird und das System daher in den verschiedenen Industriesektoren noch nicht weithin anerkannt ist; dies ist jedoch für den Erfolg des Verfahrens zur Erstellung der BVT-Merkblätter unerlässlich. Aufgrund der Governance-Struktur des ETV (mehrere Prüfstellen) könnte die Einrichtung eines festen Ablaufs oder einer strukturierten Kommunikationsstrategie, die den Informationsaustausch zwischen EU, ETV und der mit den BVT-Merkblättern befassten Arbeitsgruppe ermöglicht und die Qualität sichert, kompliziert sein.

- *EUA* – ist stark auf die Bereitstellung von soliden, unabhängigen Umweltinformationen

(auch zu den Kosten der Umweltverschmutzung) spezialisiert; ihre Kenntnisse über industrielle Technologien und Verfahren werden ausgeweitet werden müssen und dies wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Diese Tätigkeit wäre anderer Natur als die in der Gründungsverordnung der EUA vorgesehenen Aufgaben.

- *GD ENV* – muss Kapazitäten ausbauen und externe Unterstützung heranziehen, um die Komplexität des Aufgabenbereichs zu handhaben. Letzteres bringt ähnliche Herausforderungen mit sich wie im ersten Punkt der Aufzählung beschrieben.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

- ☐ **befristete Laufzeit**
 - ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
 - ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ.
- ☒ **unbefristete Laufzeit**
Anlaufphase ab 2024,
anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁸³

- ☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission
 - ☐ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
 - ☐ durch Exekutivagenturen
- ☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten
- ☒ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
 - ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
 - ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
 - ☒ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
 - ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten
 - ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN**2.1. Überwachung und Berichterstattung**

- *Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

⁸³

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>.

- Die Initiative erfordert Beschaffungsmaßnahmen, Verwaltungsvereinbarungen mit der JRC, eine Erhöhung des finanziellen Beitrags an die ECHA und wirkt sich auf die Humanressourcen der Kommission aus. Es gelten die Standardvorschriften für diese Art von Ausgaben.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

- n. z. – siehe oben

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

- n. z. – siehe oben

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

- n. z. – siehe oben

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

- Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.*

- n. z. – siehe oben

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

- In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer	GM/NGM ⁸⁴	von EFTA-Ländern ⁸⁵	von Kandidatenländern ⁸⁶	aus Drittstaaten	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung

⁸⁴ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁸⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁸⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3	09 10 01 Europäische Chemikalienagentur	GM	JA	NEIN	NEIN	NEIN
3	09 02 02 – Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	GM	JA	NEIN	NEIN	NEIN
7	20 01 02 01 – Bezüge und Vergütungen (internes Personal)	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
7	20 02 01 01 – Vertragsbedienstete	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer	Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt					
GD: ENV								
• Operative Mittel								
Haushaltslinie 09 02 02 Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	Verpflichtungen	(1a)	0,645	0,645	0,445	0,445	2,180	
	Zahlungen	(2a)	0,645	0,645	0,445	0,445	2,180	
Haushaltslinie 09 02 02 Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität: Verwaltungsvereinbarungen mit der JRC	Verpflichtungen	(1b)	1,424	1,470	1,567	1,618	6,079	
	Zahlungen	(2b)	1,424	1,470	1,567	1,618	6,079	
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁸⁷								
Haushaltslinie		(3)						
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	= 1a + 1b + 3	2,069	2,115	2,012	2,063	8,259	

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

⁸⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für GD ENV		Zahlungen	= 2a + 2b +3	2,069	2,115	2,012	2,063	8,259

Die Kosten der GD ENV basieren auf dem Beschaffungsbedarf zur Finanzierung unterstützender Analysen für neue BVT-Merkblätter und die Überarbeitung von BVT-Merkblättern, zur Unterstützung der Entwicklung von Methoden für Durchführungsrechtsakte (Artikel 15 Absatz 4 – Beschaffung für eine Methode zur Anwendung von Ausnahmen, Artikel 14 Absatz 1 – Beschaffung für die Erstellung von gemeinsamen Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung, Artikel 27d – Transformationspläne), zur Überwachung und Unterstützung der Durchführung und Einhaltung (Artikel 27a – Bestandsaufnahme/Ergebnisanalyse und Artikel 73 – Bericht zu Synergien mit dem EHS);

außerdem trägt die GD ENV die Kosten der mit der JRC zu schließenden Verwaltungsvereinbarung. Diese Verwaltungsvereinbarung wird auch die Einrichtung und den effizienten Betrieb von INCITE sowie die Ausweitung der Tätigkeiten der EIPPCB (insbesondere bei der Erstellung neuer BVT-Merkblätter) ermöglichen, was zur Durchführung von in der vorgeschlagenen Industrieemissionsrichtlinie dargelegten Maßnahmen führen wird. Diese Kosten umfassen 10 neue VZÄ (10 Vertragsbedienstete – FG IV, Kosten: 5,079 Mio. EUR), die von der JRC beschäftigt werden (in den Personalkosten werden die JRC-Gemeinkosten berücksichtigt). Diese Mitarbeitenden werden neue Tätigkeiten ausführen, die sich aus der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit dem ausgeweiteten Geltungsbereich der Richtlinie, dem erweiterten Anwendungsbereich der BVT-Merkblätter, der Sicherung der Funktionsfähigkeit von INCITE (Datenerfassung, Analyse, Sekretariatsarbeiten, Veröffentlichungen usw.).

Die Verwaltungsvereinbarung wird außerdem bestimmte Mittel für die Kosten umfassen, die beispielsweise aus der Organisation von offiziellen Tagungen mit Interessenträgern und von Workshops während der Erstellung der BVT-Merkblätter für neue Sektoren entstehen (schätzungsweise 0,200 Mio. EUR zwischen 2024 und 2027), aus dem Beschaffungsbedarf für Datenanalysen während der Erstellung von BVT-Merkblättern und Berichten zu Zukunftstechniken (ca. 0,400 Mio. EUR zwischen 2024 und 2027) und dem Einkauf neuer IT-Systeme zur Unterstützung von INCITE (ca. 0,400 Mio. EUR im analysierten Zeitraum).

Agentur: ECHA									
				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027		GESAMT
Titel 1 – Personalausgaben	Verpflichtungen	(1a)	0,570	0,581	0,593	0,605			2,349
	Zahlungen	(2a)	0,570	0,581	0,593	0,605			2,349

Titel 2 – Infrastruktur	Verpflichtungen	(1a)	0,050	0,050	0,050	0,050	0,200
	Zahlungen	(2a)	0,050	0,050	0,050	0,050	0,200
Titel 3 – Operative Ausgaben	Verpflichtungen	(1b)					
	Zahlungen	(2b)					
Mittel INSGESAMT für die ECHA	Verpflichtungen	= 1a + 1b + 3	0,620	0,631	0,643	0,655	2,549
	Zahlungen	= 2a + 2b +3	0,620	0,631	0,643	0,655	2,549

Die Kosten im Zusammenhang mit der ECHA umfassen drei neue VZÄ-Stellen für

- die Datengewinnung aus ECHA-Datenbanken und die Erstellung einer Liste gefährlicher Stoffe, die potenziell in den Sektoren verwendet werden, in denen BVT-Merkblätter Anwendung finden; die Extraktion stoffbezogener Informationen (Regulierungsstatus, Klassifizierung, Stoffidentität), die Beschreibung der Verwendungszwecke dieser Stoffe nach den Sektoren, für die BVT-Merkblätter erstellt werden, einschließlich einer Definition der besten Verfahren für die Verwendung der sichersten Alternativen auf dem Markt, sowie die Bereitstellung technischer Unterstützung bei Überarbeitungen von BVT-Merkblättern (Besprechungen der technischen Arbeitsgruppe, Überprüfungen und andere technische Beiträge) – 2 VZÄ;
- die Entwicklung von Leitprinzipien für das Chemikalienmanagementsystem mit Schwerpunkt auf der Datenstruktur für ein standortspezifisches Chemikalienverzeichnis (Stoffe und Gemische) im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung einer Methodik für Risikobewertungen am Standort und die Mitwirkung an der Entwicklung von Leitprinzipien für die Durchführung einer vergleichenden Risikobewertung zwischen den Stoffen, die ein Betreiber für Verfahren/Produkte verwendet, und potenziellen Alternativen – 1 VZÄ.

Der erforderliche Anstieg der EU-Beteiligung an der Finanzierung der ECHA wird von einer entsprechenden Verringerung der Dotation des LIFE-Programms (Haushaltslinie 09 02 02 – *Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität*) ausgeglichen.

				2024	2025	2026	2027	Insgesamt
• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	2,689	2,746	2,655	2,718		10,808
	Zahlungen	(5)	2,689	2,746	2,655	2,718		10,808
• Aus der Dotation spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)						
Mittel INSGESAMT aus der RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4 + 6						10,808
	Zahlungen	= 5 + 6	1,777	1,777	1,577	1,577		10,808

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	Rubrik 7 – Europäische öffentliche Verwaltung
---------------------------------------	--------	---

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
GD: ENV						
• Personal		0,560	0,560	0,560	0,560	2,240
GD ENV INSGESAMT	Mittel	0,560	0,560	0,560	0,560	2,240
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	0,560	0,560	0,560	0,560	
						2,240

aus der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,560	0,560	0,560	0,560	2,240

Die zusätzlichen Mitarbeitenden der GD ENV (3 AD, 1 CA) übernehmen die folgenden Aufgaben:

- Erstellung und Vorbereitung der Annahme neuer Durchführungsrechtsakte der Kommission;
- laufender Dialog mit den Mitgliedstaaten und der EIPPCB;
- Erstellung und Durchführung von Vorschriften hinsichtlichlich Einrichtung, Befugnissen und Funktionsweise von INCITE und Mitwirkung an der Arbeit des Zentrums;
- auf Anfrage Bereitstellung der notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der laufenden politischen und legislativen Entwicklung für JRC und ECHA;
- Ermittlung und Entwicklung von Synergien mit dem EHS, um die Gesamtleistung von Agrar- und Industrieanlagen zu verbessern, und Erstellung eines Berichts zu den Ergebnissen;
- Jährliche Analyse der erfassten Daten, um
 - sicherzustellen, dass die politischen Ziele erfüllt werden (Durchführung, Durchsetzung);
 - potenzielle Verbesserungen für das Management der Vermeidung und Verminderung von Industrieemissionen zu ermitteln.
- Laufende Aufgaben im Zusammenhang mit dem erweiterten Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie und der BVT-Merkblätter, einschließlich Teilnahme an den Treffen der technischen Arbeitsgruppen in Sevilla, Interaktion mit Interessenträgern und anderen relevanten Dienststellen der Kommission sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung, Durchführung und Befolgung der neuen Vorschriften im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie.

3.2.2. *Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	GESAMT
-------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---	--------

angeben		ERGEBNISSE															
↓	Typ ⁸⁸	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Gesamtkosten	Gesamtzahl
EINZELZIEL Nr. 1 ⁸⁹																	
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																	
EINZELZIEL Nr. 2																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																	
INSGESAMT																	

⁸⁸ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).
⁸⁹ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)“) beschrieben.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf ECHA-Ressourcen

☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAM T
--	--------------	--------------	--------------	--------------	------------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)	0,570	0,581	0,593	0,605	2,349
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)	0	0	0	0	0
Vertragsbedienstete	0	0	0	0	0
Abgeordnete nationale Sachverständige	0	0	0	0	0

GESAMT	0,570	0,581	0,593	0,605	2,349
---------------	-------	-------	-------	-------	-------

Personalbedarf (VZÄ):

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAM T
--	--------------	--------------	--------------	--------------	------------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)	3	3	3	3	3/Jahr
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)	0	0	0	0	0
Vertragsbedienstete	0	0	0	0	0
Abgeordnete nationale Sachverständige	0	0	0	0	0

GESAMT	3	3	3	3	3/Jahr
---------------	---	---	---	---	--------

Das zusätzliche Personal der ECHA wird die Umsetzung der Umweltmanagementsysteme unterstützen. Insbesondere wird es die Leitprinzipien für das Chemikalienmanagementsystem

entwickeln und ist verantwortlich für die Ermittlung und Auswahl relevanter Stoffe für jeden Sektor/jedes BVT-Merkblatts, die Entwicklung sektorspezifischer bewährter Verfahren für die Verwendung der sichersten Stoffe auf dem Markt und die Anwendung der korrekten Terminologie im Verfahren zur Erstellung der BVT-Merkblätter (z. B. Stoff, Prozesschemikalie, Rohstoff). Die ECHA wird die Robustheit der auf Chemikalien bezogenen BVT (beispielsweise im Zusammenhang mit Substitutionstechniken) sicherstellen, Hintergrunddokumente für Auftakt- und Abschlussbesprechungen zu BVT-Merkblättern zusammenstellen, die von der EIPPCB erstellt werden und im Zusammenhang mit Chemikalien relevant sind. Und schließlich wird es die EIPPCB beim Zugriff auf Informationen in der ECHA-Datenbank und bei der Beantwortung von Fragen oder Anmerkungen von Interessenträgern unterstützen, wenn chemische Fachkenntnisse erforderlich sind.

Es wurde ein Berichtigungskoeffizient von 118,6 (Koeffizient für die Lebenshaltungskosten in Finnland) sowie ein inflationsbedingter Anstieg von 2 % angewendet.

3.2.3.1 Geschätzter Personalbedarf bei der Kommission

☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027 und folgende
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
• GD ENV – 20 01 02 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	3	3	3	3
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ) ⁹⁰				
• GD ENV – 20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)	1	1	1	1
• GESAMT	4	4	4	4

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative

☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

⁹⁰

VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

- Die LIFE-Dotation wird verwendet, um die der GD ENV entstehenden Kosten zu decken und den Anstieg der ECHA-Subvention auszugleichen.

- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Revision des MFR.

3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.4.2022
COM(2022) 156 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung
der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom
24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und
Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates
vom 26. April 1999 über Abfalldeponien**

{SEC(2022) 169 final} - {SWD(2022) 110 final} - {SWD(2022) 111 final} -
{SWD(2022) 112 final}

ANHANG I

Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse von:

- a) Kohle;
- b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.“

b) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3. Verarbeitung von Eisenmetallen:

- a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde;
- aa) Kaltwalzen mit einer Leistung von mehr als 10 t Rohstahl pro Stunde;
- ab) Drahtziehmaschinen mit einer Leistung von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde;
- b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 20 Kilojoule pro Hammer überschreitet;
- ba) Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 10 Meganewton (MN) je Presse überschreitet;
- c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde.“

c) Die folgende Nummer 2.7 wird eingefügt:

„2.7. Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Montage von Batteriezellen und Batteriesätzen) mit einer Produktionskapazität von 3,5 GWh oder mehr pro Jahr.“

d) Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5. Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit:

- a) einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder
- b) einer Ofenkapazität von über 4 m³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m³ pro Ofen.“

e) Die folgende Nummer 3.6 wird eingefügt:

„3.6. Gewinnung und Aufbereitung (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung) der folgenden nichtenergetischen Mineralen:

- a) Industrieminerale wie Baryt, Bentonit, Diatomit, Feldspat, Flussspat, Gips, Graphit, Kaolin, Magnesit, Perlit, Pottasche, Salz, Schwefel und Talkum;
- b) metallurgische Erze wie Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn.“

g) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3. a) Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates* fallen:

- i) biologische Behandlung (z. B. anaerobe Vergärung);
- ii) physikalisch-chemische Behandlung;
- iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
- iv) Behandlung von Schlacken und Asche;
- v) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.

b) Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:

- i) biologische Behandlung (z. B. anaerobe Vergärung);
- ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;
- iii) Behandlung von Schlacken und Asche;
- iv) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.

Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

* Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).“

h) Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2. Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), Färben oder Veredelung von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag.“

i) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5. Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.“

j) Nummer 6.6 wird gestrichen.

ANHANG II**„ANHANG Ia****Tätigkeiten gemäß Artikel 70a**

1. Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel in Anlagen mit 150 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr.
2. Haltung der folgenden Tiere in beliebiger Kombination: Rinder, Schweine, Geflügel in Anlagen mit 150 GVE oder mehr.

Der in GVE-Äquivalenten ausgedrückte Näherungswert basiert auf den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014* der Kommission aufgeführten Umrechnungsätzen.

* Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).“

ANHANG III

„ANHANG II

Bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 4 zu befolgende Grundsätze

Nach Artikel 15 Absatz 4 gewährte Ausnahmen unterliegen den folgenden Grundsätzen:

1. Kosten

- 1.1. Die Kosten gemäß Artikel 15 Absatz 4 sind die Kosten für die Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte und umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätzliche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.
- 1.2. Die Bewertung der Kosten ist quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.
- 1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen
 - a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;
 - b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen;
 - c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.
- 1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen auch der in Nummer 1.3 Buchstabe c erwähnte Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.
- 1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

2. Umweltnutzen

- 2.1. Der Umweltnutzen gemäß Artikel 15 Absatz 4 ist der mit der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.
- 2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens ist quantitativ (in monetärer Hinsicht) und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Wo verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.

- 2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens sollte die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.
- 2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen der unter Nummer 1.3 erwähnte Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.
- 2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen

- 3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.
- 3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:
 - a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung von Kosten und Umweltnutzen;
 - b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten.“